

DAS ARGUMENT

342 ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ONLINE-SUPPLEMENT



Dekolonialisches Denken und marxistische Theorie

Editorial

Norman Paech *Die Menschenrechte der Uiguren*

John P. Neelsen *Terroristen und Befreier – Gaza und das Völkerrecht*

Gerhard Schweppenhäuser *Die linke Wiederentdeckung der Staatsraison*

Nachrufe

Enrique Dussel Ambrosini 1934–2023

Dem verdeckten Anderen auf der Spur (Beat Dietschy)

gegründet 1959
von Wolfgang Fritz Haug

Herausgegeben im Auftrag des Berliner Instituts für kritische Theorie (InkriT)
von Frigga Haug, Wolfgang Fritz Haug und Peter Jehle

Ständige Redaktion

Frigga Haug
Wolfgang Fritz Haug
Peter Jehle
Jan Loheit
Ruth May
Hauke Neddermann
Christof Ohm †
Ingo Pohn-Lauggas

Michael Rahlwes
Jan Rehmann
Bernd Röttger
Thomas Weber

Feministische Redaktionsgruppe

Frigga Haug
Jutta Meyer-Siebert
Ines Philipp
Sigrun Matthiesen

Rezensionen

Rainer Alisch (Philosophie)
Hansjörg Tuguntke (Politik)
Lukas Eble, Simon Kunert und
Marco Steffen (Pädagogik)

Wissenschaftlicher Beirat

Gilbert Achcar (London)
Ursula Apitzsch (Frankfurt/M)
Andreas Arndt (Berlin)
Étienne Balibar (Paris)
Thomas Barfuss (Chur/Schweiz)
Armin Bernhard (Duisburg-Essen)
Hans-Jürgen Bieling (Tübingen)
Manuela Boatcă (Freiburg)
Dick Boer (Amsterdam)
Werner Bonefeld (York/GB)
Miriam Boyer (Berlin)
Ulrich Brand (Wien)
Erica Burman (Manchester)
Judith Butler (Berkeley/USA)
Mario Candeias (Berlin)
Robert Cohen (New York)
Rolf Czeskleba-Dupont (Roskilde/DK)
Frank Deppe (Marburg)
Klaus Dörre (Jena)
Montserrat Galcerán (Madrid)
Christoph Görg (Wien)
Karl Heinz Götz (Aix-en-Provence)

Ruedi Graf (Basel)
Hartmut Haberland (Roskilde/DK)
Inez Hedges (Boston/USA)
Gerhard Hetfleisch (Innsbruck)
Joachim Hirsch (Frankfurt/M)
Peter U. Hohendahl (Ithaka/USA)
Fredric Jameson (Durham/USA)
Christina Kaindl (Berlin)
Peter Kammerer (Urbino)
Mario Keßler (Potsdam)
Barbara Ketelhut (Hannover)
Hermann Klenner (Berlin)
Juha Koivisto (Tampere/Finnland)
Timm Kunstreich (Hamburg)
Ingrid Kurz-Scherf (Marburg)
Wolfgang Küttler (Berlin)
Ines Langemeyer (Karlsruhe)
Michael Löwy (Paris)
Morus Markard (Berlin)
Thomas Metscher (Bremen)
Klaus Müller (Lugau)
Gustau Muñoz (Valencia)

John Neelsen (Tübingen)
Andreas Novy (Wien)
Iris Nowak (Hamburg)
Jörg Nowak (Berlin)
Vesa Oittinen (Helsinki)
Sinan Özbek (Istanbul)
Helmut Peitsch (Potsdam)
Jean Quétier (Straßburg)
Nora Räthzel (Barcelona)
Tilman Reitz (Jena)
Jörg Roesler (Berlin)
Werner Schmidt (Huddinge/Schweden)
Klaus Schulte (Roskilde/DK)
Christoph Türcke (Leipzig)
Kees van der Pijl (Sussex/GB)
Michael Vester (Hannover)
Francesca Vidal (Koblenz-Landau)
Alban Werner (Aachen)
Frieder Otto Wolf (Berlin)
Richard D. Wolff (Amherst)

DAS ARGUMENT 342

Inhaltsverzeichnis Online-Supplement

Dekoloniales Denken und marxistische Theorie

Editorial 1

Norman Paech

Die Menschenrechte der Uiguren 2

John P. Neelsen

Terroristen und Befreier – Gaza und das Völkerrecht 21

Gerhard Schweppenhäuser

Kant, Bloch und die linke Wiederentdeckung der Staatsraison 29

Nachruf

Enrique Dussel Ambrosini 1934–2023

Dem verdeckten Anderen auf der Spur (Beat Dietschy) 40

Zusammenfassungen/Abstracts der Beiträge des Heftes 342 47

Inhalt der letzten Hefte

341: Das andere Erinnern

Jamaica Kincaid *Mädchen* / Peter Jehle *Nicht zu vergessen: Ruth Rehmanns erstes Buch* Illusionen
 Frigga Haug *Die Vergessenen nicht vergessen. Gayatri Chakravorty Spivak zum Achtzigsten*
 Marion Schöndienst *Nachts als Frau unterwegs – was für ein Spaß!?* / Christoph Türcke *Das Andere*
Geschlecht erinnern – Das andere Erinnern Frigga Haug *Erinnern an eine autonome Frauenredaktion*
 im Argument / Christine Lehmann *Gefährliche Erinnerung* / Ines Philipp *Fremd im Vertrauten*
 Frigga Haug *Leibhaftig. Im Spiegel von Christa Wolf* / Ewa Majewska *Feministische Theorie und*
*Praxis: Dialektiken des Frauenstreiks 2020 und was noch kommen könnte – **** Cheryce v. Xylander
Das Kreischen der Sirenen / Robert Cohen *Liebesbriefe? Zum Briefwechsel Ingeborg Bachmann –*
Max Frisch / Jeta Mulaj *Ontologie als Ideologie: Eine Kritik an Butlers Theorie der Prekarität*
 Judith Butler *Entgegnung* / Tove Soiland *Der hypermoderne Hygienismus und die Linke. Tendenzen*
eines postideologischen Totalitarismus

340: Ukraine-Krieg – Weltordnungskrieg. Fronten, Folgen, Formen – Eine Zwischenbilanz

Antje Vollmer *Die Vorgeschichte des Ukraine-Krieges von Gorbatschow her erzählen* / Nathalie
 Weidenfeld *Sesselgeneräle, in Hitze* / Christoph Türcke *Gewinnen? – Ukraine-Krieg – Welt-*
ordnungskrieg. Fronten, Folgen, Formen – Eine Zwischenbilanz Peter Wahl *Den Frieden*
gewinnen, nicht den Krieg! Editorial – **Fronten** Susan Watkins *Fünf Kriege in einem* / Anuradha
 Chenoy *Der neue kalte Krieg und der globale Süden* / John P. Neelsen *Zeitenwende. Ende westlicher*
Hegemonie – Niedergang mit Schrecken / Klaus Dörre *Nach der Zeitenwende. Der Krieg gegen die*
Ukraine und der Kampf um eine neue Weltordnung – Politisch-ökonomische Folgen Vladimiro
 Giacché *Notizen zu einer Analyse der ökonomischen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs* / Wolfgang
 Streeck *Böses Erwachen: Deutschland nach dem Krieg – Ökologische Folgen* Jason W. Moore
Imperialistische Kriege in der Endphase der billigen Natur / John Bellamy Foster *Nuklearkrieg und*
Ökokrise als doppelter Exterminismus – Formen Alexej Gromyko *Kubakrise 2.0? Zur nuklearen*
Dimension in Stellvertreterkriegen / Norman Paech *Verdeckte Kriege im Schatten des Völkerrechts*
 / Erhard Crome *Dialektiken im internationalen System. Anmerkungen zum Imperialismusproblem* /
 Johannes Klotz *›Zeitenwende‹ – Neue Militarisierungskonzepte und globale Machtansprüche – »Der*
Vorhang zu und alle Fragen offen« (Brecht)? Wolfram Adolphi *DIE LINKE und der Frieden.*
Wo bleibt das »Krieg dem Kriege«? / Wolfgang Fritz Haug *Das Blut der anderen – ein Jahr später.*
Versuch einer Antwort auf Lulas Frage, wie es dazu kam

* Online-Supplement

ISSN 0004-1157

Das Argument erscheint 2023 in vier Heften. Jahresumfang mindestens 640 Seiten zzgl. Online-Supplement. – Einzelheft
 16 € (*erm. 14 €); Doppelheft 32 €; Jahresabo 48 € (*erm. 40 €) zzgl. Versand (*Ermäßigung für Studierende/
 Azubis/Erwerbslose gegen Bescheinigung). – Kündigungsfrist: acht Wochen vor Ende des Bezugszeitraums. – Die
 Redaktion bittet um Mitarbeit, haftet aber nicht für unverlangte Einsendungen. Aufsätze sollen 45000, Rezensionen
 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. – Das Argument wird regelmäßig ausgewertet von Francis
 (Bulletin Signalétique), Literaturdokumentation zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Pol. Dokumentation,
 Social Science Citation Index, Germanistik, Intern. Bibliographie d. Zeitschriftenliteratur, Intern. Bibliographie
 d. Rezensionen, Sozialwiss. Literaturinformationssystem. – Copyright © Argument Verlag, Glashüttenstraße 28,
 D-20357 Hamburg, Tel. +49 (0)40 40 18 00 0, Fax 40 18 00 20, www.argument.de, verlag@argument.de.
 Deutsche Bank Hamburg, IBAN DE09 2007 0024 0366 5445 00. – Titelfoto: Fungus Guy, CC BY-SA 4.0 via Wikimedia
 Commons. – Rückseitenbild: Enrique Dussel. – Umschlagkonzept: Martin Grundmann. – Satz: Mattes Kleyboldt. –
 Druck: CPI books GmbH, Leck. – Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 13.

Editorial

Für die Befreiung von kolonialer Herrschaft hat sich diese Zeitschrift seit ihren Anfängen in den 1960er Jahren engagiert. Was nach dem Zweiten Weltkrieg in zahlreichen nationalen Bewegungen zum Durchbruch kam, wurde im Deutschen als »Entkolonisierung« diskutiert – so auch das entsprechende Stichwort im *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*. Da im Spanischen die Vorsilbe ›ent-‹ als ›de-‹ oder ›des-‹ wiedergegeben wird, bilden die besonders in Lateinamerika diskutierten Prozesse um die Befreiung vom Kolonialismus ein Wortfeld, in dessen Zentrum ›de(s)colonización‹ (mit entsprechenden Ableitungen wie ›decolonial‹ oder ›decolonialidad‹) steht. Die globale Vormachtstellung des Englischen, das parallel zum Spanischen verfährt (decolonizing), tut ein Übriges, um die »Entkolonisierung« als sprachlich veraltet erscheinen zu lassen.

Früh wurde darauf hingewiesen, dass ›Entkolonisierung‹ nicht auf den politischen Machtwechsel beschränkt werden kann. Kolonialismuskritische Vordenker wie Aimé Césaire, Frantz Fanon oder Walter Rodney haben ›Kolonialität‹ denn auch als ein weit über Politik hinausgehendes, im Alltag verankertes Phänomen gefasst, das die unter der Bezeichnung ›Postkolonialismus‹ auftretenden Denkbewegungen mächtig angeregt hat. Gewiss folgt das Bemühen, ›de-‹ und ›postkolonial‹ voneinander abzugrenzen, einer Logik, die mit der Bildung eines Markennamens die Hoffnung auf erhöhte Sichtbarkeit auf dem akademischen Terrain verbindet. In der Sache selbst unterscheidet sich das ›dekoloniale‹ Denken vom ›postkolonialen‹ zunächst in Bezug auf die Region, die in der Sprache der Eroberer die ›lateinamerikanische‹ genannt wird, sodann durch Geschichte, Genese und Rezeption. ›Kolonialität‹ ist aber immer ein globales Phänomen. Für die Vielen, die sich gegen die Folgen etwa auf dem afrikanischen Kontinent zur Wehr setzen, kommt es nicht darauf an, ob das, was sie tun, ›de-‹ oder ›postkolonial‹ genannt wird.

Es gibt gute Gründe, den in Lateinamerika geführten ›dekolonialen‹ Diskursen besondere Beachtung zu schenken: Sie greifen aus auf die meist undiskutiert bleibenden, kolonial geprägten Bedingungen von Wissensproduktion, Rassifizierungsprozessen und Geschlechterrollen, befruchten die Theorie und Praxis der feministischen und der indigenen Bewegungen und haben die Kritik am Eurozentrismus bedeutend vorangebracht. Nicht zuletzt können marxistische Theorie und dekoloniales Denken einiges voneinander lernen, vorausgesetzt man vermeidet die Sackgasse totalisierender Kritik: auf der einen Seite ein Marxismus, der sein Wissen über die Abfolge der Gesellschaftsformationen am europäischen Muster abliest und verallgemeinert; auf der anderen Seite ein dekoloniales Denken, das die marxistische Theorie als dem ›westlichen‹ Denken in Gänze subsumiert auffasst und als unrettbar eurozentrisch verwirft. Es bleibt dann das Wichtigste auf der Strecke, dass beide das Interesse an der Befreiung von Herrschaft teilen. – Das Heft erscheint in einem Kontext, in dem Antikolonialismus immer wieder in die Nähe des Antisemitismus gerückt wird. Nicht erst seit dem 7. Oktober. In dieser aufgeheizten Atmosphäre, in der die Fähigkeit zur Differenzierung abhandengekommen scheint, lässt *Das Argument* die Ansätze selbst zu Wort kommen. PJ

Norman Paech

Die Menschenrechte der Uiguren¹

Mit dem ökonomischen Aufstieg und der wachsenden politischen Bedeutung der Volksrepublik China hat sich der Ton der Berichterstattung und Diskussion über die Volksrepublik sowohl in der Politik wie in den Medien vor allem der NATO-Staaten außerordentlich verschärft. Nicht nur, dass das Verhältnis zur Volksrepublik von einem der Kooperation zur Rivalität herabgestuft wurde. Die Volksrepublik wird offen als »größte Bedrohung für die innere und internationale Sicherheit« bezeichnet (Premierminister Rishi Sunak). China würde »Technologie stehlen« und »Universitäten infiltrieren«, sagte Sunak. Die Regierung in Peking unterstütze außerdem Russlands Präsidenten Wladimir Putin und dessen Krieg gegen die Ukraine und bedrohe Nachbarn wie Taiwan. »*Sie foltern, inhaftieren und indoktrinieren ihre eigene Bevölkerung, in Xinjiang und Hongkong.*« (ZEIT online v. 25.7.2023) Die Volksrepublik wird mit Sanktionen überzogen und es wird vor zu engen Kooperationen sowohl in der Wirtschaft wie in der Wissenschaft gewarnt. Wo immer die Gründe für diese Konfrontation liegen, es wird schon offen von einer militärischen Auseinandersetzung vor allem der USA – und mit ihr der NATO – und der Volksrepublik gesprochen.

Die Vorwürfe

Ein wesentliches Element, ja Instrument dieser Auseinandersetzung, bilden die Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen insbesondere an den Minderheiten in Tibet und seit einiger Zeit vor allem an den Uiguren in Xinjiang. Die Parlamente von Frankreich, Kanada und den Niederlanden haben die chinesische Regierung des Genozids beschuldigt. US-Präsident Joseph Biden hat unmittelbar nach seinem Amtsantritt China vorgeworfen, in Xinjiang einen Völkermord begangen zu haben, wofür es »die Kosten tragen« werde.² Insbesondere das »Newlines Institute for Strategy and Policy« in Washington D.C. hat im März 2021 eine umfangreiche Studie zu den Vorwürfen mit dem Titel »The Uyghur Genocide: An Examination of

-
- 1 Dieser Text beruht auf einer Literatur- und Internetrecherche sowie einer Erkundungsreise in den Monaten Mai/Juni dieses Jahres mit einigen Kolleginnen und Kollegen, Sinologen an verschiedenen deutschen Universitäten. Die Reise wurde vollkommen selbstfinanziert. Wir folgten einer Einladung der Akademie der Sozialwissenschaften in Urumqi/Xinjiang. Ziel unserer Reise war es, uns darüber zu informieren, ob und wenn ja welche Veränderung es im Policy-Bereich und hinsichtlich der Entwicklungspolitik gegeben hat, wie es in einer Woche mit Interviews, Gesprächen, Diskussionen und Besichtigungen in Beijing, Kashgar und Urumqi möglich war. Ziel konnte es nicht sein, die Substanz und Begründetheit der Menschenrechtsvorwürfe in der Vergangenheit zu überprüfen.
 - 2 Vgl. China rejects Uighurs genocide charge, invites UN's rights chief, aljazeera.com v. 22. Februar 2021.

China's Breaches of the 1948 Genocide Convention« vorgelegt.³ Der Direktor von »Human Rights Watch«, Wenzel Michalke, hat die Vorwürfe kurz im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestags zusammengefasst. Die chinesische Regierung habe sich fast aller der in Artikel 7 des Statuts von Rom des Internationalen Gerichtshofs aufgelisteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht: Mord, Folter, Überwachung, kulturelle und religiöse Auslöschung, sexuelle Gewalt und Zwangsarbeit seien Teil eines »flächendeckenden systematischen Angriffs« auf die Bevölkerungsgruppe der turkstämmigen Muslime und hätten ein nie zuvor dagewesenes Ausmaß erreicht.⁴ Der Weltkongress der Uiguren in München spricht nach wie vor vom »anhaltenden Völkermord an unserem Volk« und der »aktiven Auslöschung der kulturellen und religiösen Identität der Uigur*innen«, die Präsident Xi Jinping auf seiner jüngsten Reise nach Xinjiang zugegeben hätte (Presseerklärung v. 28.8.2023). Die neueste Veröffentlichung des Journalisten Mathias Bölinger wird im Klappentext als Erläuterung der »langen Vorgeschichte der Vernichtungskampagne gegen die Uiguren« vorgestellt, »die zeigt, dass die Verfolgung bis heute zwar unsichtbarer, dafür aber umso perfider fortbesteht« (2023). Auch er spricht von der »Zerstörung der ethnischen Identität«(u.a. S. 152), ein völkerrechtlich zweifellos relevanter Tatbestand. Im deutschen Fernsehen werden Uiguren im Ausland mit Vorwürfen zitiert, wie: »Die Machthaber in China haben entschieden, die uigurische Identität, Kultur und Religion auszulöschen.« (Mamuti Abdudureyimu, ZDF v. 1.7.2022) Der deutsche Anthropologe Adrian Zenz, nach Wikipedia Senior Fellow für Chinastudien an der »Victims of Communism Memorial Foundation«, USA, wird gern als Quelle für die schweren Menschenrechtsvorwürfe herangezogen. Er hat vor allem aus geleakten und gehackten Dokumenten unbekannter Herkunft, die als »China Cables« bekannt wurden, die sog. »Xinjiang Police Files« zusammengestellt. Sie dienen als Grundlage für die Vorwürfe über die sog. Umerziehungslager in Xinjiang. Auf diese Files bezieht sich auch Alexander Görlach in der Deutschen Welle, wenn er von »Konzentrationslagern... , in denen die Menschen eingesperrt und gefoltert werden«, spricht und von China als »Terrorregime«, welches »wie in Tibet Kulturgüter zerstören lässt, um so das Erbe der zu unterjochenden Menschen auszuradiieren« (25.5.2022). Dem fügen die Erzählungen des SPIEGEL von der Reise seines Autors Georg Fahrian nichts Neues hinzu (17.5.2023; zur Kritik vgl. Spennrath). Er hätte das alles auch in Hamburg von den einschlägigen Quellen abschreiben können. Die Empörung scheint kaum mehr steigerungsfähig, wenn ganz Xinjiang als »Freiluftgefängnis« bezeichnet wird, in dem die »Rundumüberwachung« von »Orwellschem Ausmaß« ein in der Menschheitsgeschichte bisher »einmaliges Verbrechen« sei (Deuber 2019, 10). Die USA haben den Import von Produkten aus Xinjiang verboten und einige hohe Beamte sanktioniert. Auch die Europäische Union hat verschiedenen Hohen Beamten die Einreise in die EU untersagt und ihr Vermögen eingefroren.

3 Vgl. thegrayzone.com; Wikipedia, Xinjiang Internment Camps; Bücklers 2021.

4 Wenzel Michalke, Stellungnahme im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag v. 17. Mai 2021.

Der Menschenrechtsausschuss

Vor diesem medialen Hintergrund hat der »Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages« am 19. November 2020 und 17. Mai 2021 zwei Anhörungen zur »Völkerrechtlichen Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren« mit insgesamt 14 Sachverständigen veranstaltet. Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, haben nur Prof. Eva Pils von der »School of Law am King's College«, London, von einem »Anfangsverdacht« des Völkermords und Adrian Zenz, diesmal als Professor der »European School of Culture and Theology«, von dem Risiko eines »schleichenden Völkermords« gesprochen. Der Vorwurf schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde jedoch von allen Sachverständigen außer von Prof. Mechthild Leutner und mir erhoben.

Der Ausschuss hat zum Abschluss der Anhörungen eine Erklärung mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE verabschiedet – die AfD war nicht anwesend. In ihr heißt es u. a.:

Aus zahlreichen Zeugenberichten und Recherchen von Journalisten und Menschenrechtsexperten wurde inzwischen bekannt, dass die Insassen in diesen Lagern regelmäßig Opfer von Folter, sexueller Gewalt und psychischem Terror werden. Durch tägliche Indoktrinationen zur Verinnerlichung der kommunistischen Staatsideologie sollen die Uiguren sowohl in Freiheit und noch stärker in Gefangenschaft systematisch ihrer kulturellen Identität beraubt werden. Zudem müssen Angehörige der ethnischen Minderheiten in Xinjiang massenhaft Zwangsarbeit leisten, Frauen werden gegen ihren Willen sterilisiert und unter Androhung von Lagerhaft zur Abtreibung gezwungen. Inzwischen dokumentieren selbst offizielle Statistiken der chinesischen Regierung die Folgen dieser brutalen Strategie, mit der China zahlreiche von ihm unterzeichnete Menschenrechtsabkommen missachtet. Die Geburtenrate der Minderheiten in Xinjiang ist seit Beginn dieser systematischen Kampagne von Staat und Partei vor einigen Jahren massiv eingebrochen. In der Langzeitwirkung ist das Volk der Uiguren durch diese ebenso brutale wie systematische Strategie in seiner Existenz gefährdet... Auch aufgrund dieser fachlichen Stellungnahmen kommt der Ausschuss zu dem Schluss, die schweren Menschenrechtsverletzungen an den ethnischen und religiösen Minderheiten in Xinjiang als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen.

Da die Legislaturperiode kurz nach der Erklärung zu Ende ging, kam es nicht mehr zu einer Beratung und Entschließung im Plenum des Bundestages. Der Ausschuss hatte den Vorwurf des Völkermordes zwar fallen gelassen, aber schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit für erwiesen erklärt. Bei dieser Eindeutigkeit konnte es nur eine Frage der Zeit sein, dass in der neuen Legislaturperiode eine erneute Initiative in Richtung einer Verurteilung Chinas durch den Bundestag erfolgte. Das lag ausdrücklich in der Perspektive der Mehrheit im vergangenen Menschenrechtsausschuss, das einmal verfolgte Ziel nicht an der Hürde des Legislaturwechsels scheitern zu lassen. So hat sich vor kurzem ein »Parlamentskreis Uiguren« gegründet, mit dem Abgeordnete aus FDP, Grüne, SPD und CDU die Öffentlichkeit über die »fortlaufenden Menschenrechtsverletzungen« informieren wollen. Der Initiator, der FDP-Abgeordnete Peter Heidt, nannte dabei sein »persönliches Ziel, dass wir die Handlungen

der chinesischen Regierung in Xinjiang im nächsten Jahr im Bundestag als Genozid anerkennen« (»China muss die Lager schließen«, FAZ, 6.9.2023, 4). Wir können also davon ausgehen, dass der aktuelle Ausschuss diese Initiative demnächst wieder aufnehmen und den Bundestag zu einer Entscheidung über Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Volksrepublik China auffordern wird.

Andere Stimmen

Obwohl die Kritik an der Menschenrechtssituation in Xinjiang in Medien und Politik absolut dominant ist, darf nicht übersehen werden, dass sich in den letzten Jahren einige andere Autoren und langjährige Chinakenner zu Wort gemeldet haben, die eine abweichende Position und differenzierte Einschätzung präsentieren. Sie berücksichtigen vor allem, dass die chinesische Regierung seit Ende der 80er Jahre mit einem djihadistischen und separatistischen Terror zu kämpfen hatte (Behrens 2021a, 183ff; Schneider 2023, 271; Elsner 2020, 249f; Bücklers 2021; Kronauer 2019a). Schätzungen gehen von bis zu 20 000 uigurischen Dschihadisten aus, die Xinjiang nicht nur in ein Emirat verwandeln wollten, sondern es auch von China abspalten und ein islamisches Ost-Turkestan gründen wollten. Aber selbst der härteste Antiterrorkampf hat dennoch die Menschenrechte einzuhalten. Die Autoren räumen auch in Einzelfällen grobes Fehlverhalten und mögliche Menschenrechtsverletzungen in der chinesischen Politik gegenüber den Uiguren ein. Kein ausschließlich die Chinesen treffender Vorwurf – die Gefängnisse der USA in Irak, Abu Graib, in Afghanistan, Bagram und Guantanamo, geben Zeugnis dafür, wie wenig es z. B. den USA gelungen ist, in ihrem Antiterrorkampf das Gebot einzuhalten. Die Autoren sehen aber keine überzeugenden Indizien oder gar Beweise für systematische Vergewaltigungen, Sterilisation oder Folter in Xinjiang. So weist z. B. Wolfram Elsner, ehemaliger Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bremen, auf den Terrorismus uigurischer Extremisten hin, der nicht nur in Xinjiang die chinesische Politik herausforderte, sondern auch in Afghanistan und später in Syrien mit Taliban, dem IS und AlQaida zusammen kämpfte. Schon 2011 habe der frühere US-Außenminister Henry Kissinger in seinem China-Buch »von möglichen Auswirkungen des islamistischen Terrorismus auf die Provinz Xinjiang gesprochen« (2020, 252). Die US-Regierung unter Präsident Trump hat erst im November 2020 das East Turkistan Islamic Movement (ETIM) aus der Terrorliste gestrichen, die die Regierung von Präsident Bush 2002 gelistet hatte. Elsner kommt zu dem der herrschenden Meinung offensichtlich entgegengesetzten Schluss, wenn er in Anspielung auf die USA schreibt:

Chinas Methode aber sind nicht geheime Gefängnisse und Folterzentren überall auf der Welt, sondern Entwicklung und Wohlstand, die Methode übrigens auch der bürgerlichen Gesellschaft..., eine Methode sozialer Integration und nationaler Entwicklung, die der Kapitalismus heute aber längst nicht mehr realisieren kann. (Ebd., 256)

Auch Uwe Behrens, seit 1990 in China als Unternehmer tätig, bezweifelt die allgemein kolportierten Angaben über etwa eine Million in Umerziehungslagern

internierten Uiguren und stellt die Quellen in Frage, die nicht von der UNO sondern aus den USA kommen. So wird auch der World Uyghur Congress mit Sitz in München wesentlich vom National Endowment for Democracy (NED) aus den USA finanziert. Behrens verweist ebenfalls auf die wiederholten Anschläge und Terrorgefahr durch uigurische Islamisten und erklärt die innenpolitische Situation mit den Worten:

Die chinesische Regierung sieht sich darum seit einigen Jahren einer gefährlichen Situation insbesondere in Xinjiang gegenüber: soziale Konflikte im Innern, die noch immer nicht hinreichend gelöst werden konnten, und eine terroristische Bedrohung von außen. Dagegen sucht sie mit einer Doppelstrategie vorzugehen. Auf der einen Seite soll der Lebensstandard der uigurischen Bevölkerung durch ein umfassendes Investitionsprogramm erhöht werden, dazu gehört auch eine Intensivierung der Ausbildung durch Hebung des Bildungsniveaus, und der Zuzug der Han-Chinesen wird nicht mehr gefördert. Auf der anderen Seite werden die aktiven Antiterror-Maßnahmen verstärkt.« (2021a, 188) In diesem Antiterrorkampf setzt China, so Behrens, »auf die Vernunft, auf die Aufklärung: Die Behörden versuchen die potentiell Anfälligen und Auffälligen zu bilden, sie setzen Wissen gegen eine religiöse Radikalisierung und einen politischen Extremismus. Die Führung hat die verheerenden Folgen des ‚heiligen Krieges‘ in anderen Regionen vor Augen. (Ebd., 192)

Der Ethnologe und Politikwissenschaftler Thomas Heberer von der Universität Duisburg-Essen widmet sich in seinen weitgespannten Studien zur chinesischen Gesellschaft und Politik auch den ethnischen Minoritäten und den Methoden und Inhalten ihrer Integration in die Volksrepublik. Er sieht darin vor allem ein Projekt der »Disziplinierung und Zivilisierung«, welches auf eine stärkere Assimilierung der verschiedenen Ethnien zielt (Heberer 2010, 297). Heberer diskutiert den offensichtlich lebhaften Austausch zwischen chinesischen Wissenschaftlern und Politikern über die Ziele der Nationalitätenpolitik angesichts der Unruhen in Tibet (2008), Xinjiang (2009) und der Inneren Mongolei (2011), die vor allem in Xinjiang zu terroristischen Attacken uigurischer Islamisten geführt haben. Obwohl er eine gewisse Liberalisierung in der Reformpolitik der Regierung sieht, würden die Konflikte wachsen. Und er bezweifelt, ob die Art der »affirmative Action«, mit der die Regierung den ethnischen Minderheiten Vorteile beim Zugang zu den Universitäten, Geburtenkontrolle, Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift sowie kulturelle Angebote macht, ausreicht, um die religiösen, ethnischen und kulturellen Unterschiede zum Verschwinden zu bringen. Zu sehr sei die Politik auf ökonomische Entwicklung und Modernisierung fixiert (vgl. Heberer 2022). Für die Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit oder Völkermord sieht Heberer keine ausreichenden Anzeichen, um sie in seinen Schriften zu erwähnen.

Die Sinologin Mechthild Leutner von der FU Berlin geht in ihrer schriftlichen Stellungnahme für den Menschenrechtsausschuss vom 18. November 2020 detailliert auf die Vorwürfe um die Umerziehungs- bzw. Internierungslager ein, die im Zentrum der Kritik stehen. Sie weist darauf hin, dass es sich bei diesen Lagern offensichtlich um das handelt, was die Chinesen als Erziehungs- und Ausbildungszentren

bezeichnen, die es in ganz China und auch in Xinjiang gibt. Sie werden von den Kommunen und Fabriken eingerichtet und sind bis in jüngste Zeit von der Weltbank gefördert und evaluiert worden. Von diesen Zentren zu unterscheiden seien die als Teil der Terror- und Extremismusbekämpfung eingerichteten Zentren. Sie würden vorrangig der Deradikalisierung mit streng regeltem Tagesablauf dienen und auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. Sie sind im Dezember 2019 wieder aufgelöst worden. Davon wiederum seien die Haftanstalten und Arbeitslager zu unterscheiden, in denen gerichtlich Verurteilte ihre Strafe verbüßten und in denen auch Zwangsarbeit geleistet werden muss. Auch Umerziehungslager habe es in China gegeben, die aber schon 2013 abgeschafft worden sind. Die Regierung forcieren nach wie vor auch in Xinjiang ihre Armutsbekämpfungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die mit ihren Regelungen zu Geburten- und Heiratskontrollen sowie Beschränkungen religiöser Aktivitäten auf den privaten Raum stark in die traditionell patriarchalisch geprägte Lebensweise eingriffen (Leutner 2020, 2ff u. 11). Auch Mechthild Leutner bestätigt für Xinjiang ein großes Terror- und Sicherheitsproblem, welches aus der Radikalisierung fundamentalistischer Strömungen im sunnitischen Islam in Verbindung mit den separatistischen Kämpfen für eine unabhängige Republik Ost-Turkestan entstanden ist. Die Autorin hat keine Indizien oder gar Beweise für schwere systematische Menschenrechtsverletzungen durch die chinesische Regierung bei der Abwehr der Terroranschläge und der Resozialisierung der gefangen genommenen Terroristen in den De-Eskalierungszentren bis 2019 erkennen können.

Jörg Kronauer, Autor zahlreicher Veröffentlichungen über China, schreibt sogar, dass China die sanftere Variante des antiterroristischen Kampfes gewählt habe und mit Berufsausbildung, Sprachschulung und ideologischer Überzeugungsarbeit die Integration versuche (2019a, 79).

Die Position in der UNO

Ende Oktober 2021 veröffentlichte das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte den von Hochkommissarin Michelle Bachelet verfassten Report mit dem Titel »OHCHR Bewertung der Menschenrechtslage in der Uigurischen Autonomen Region Xinjiang, Volksrepublik China«. Der Bericht datiert vom 31. August 2021, wurde aber erst am letzten Tag ihrer Amtszeit Ende Oktober 2021 veröffentlicht, was dafür spricht, dass es Unstimmigkeiten über den Inhalt gegeben haben mag. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es insbesondere im Zeitraum 2017 bis 2019 während der Anti-Terror-Maßnahmen der chinesischen Regierung zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen sei:

Die Informationen, die dem OHCHR derzeit über die Umsetzung des von der Regierung erklärten Kampfes gegen Terrorismus und »Extremismus« in der XUAR (Autonome Region Xinjiang) im Zeitraum 2017-2019 und möglicherweise auch danach vorliegen, geben auch aus der Perspektive des internationalen Strafrechts Anlass zu Bedenken. Das Ausmaß der willkürlichen und diskriminierenden Inhaftierung von Angehörigen

der Uiguren und anderer überwiegend muslimischer Gruppen gemäß den Gesetzen und der Politik im Zusammenhang mit den Einschränkungen und dem generellen Entzug von Grundrechten, die individuell und kollektiv genossen werden, kann internationale Verbrechen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen. (Rn. 148)

Der Bericht beschränkt sich ausdrücklich auf den Zeitraum 2017 bis 2019, da der Kommission offensichtlich für die Zeit danach keine vergleichbaren Erkenntnisse vorlagen. Schon am 10. August 2018 hatte der UN-Ausschuss über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) einen Bericht vorgelegt, der von Reuters mit der Schlagzeile angekündigt wurde: »Die UN sagt, sie habe glaubwürdige Berichte, dass China eine Million Uiguren in geheimen Lagern hält.« Seitdem geistert diese Zahl immer wieder durch die Medien. Abgesehen davon, dass der Ausschuss nicht die UNO, sondern ein Gremium unabhängiger Experten ist, stellte sich heraus, dass es sich in dem Report um eine Erwähnung der »Umerziehungslager« handelte, die einzig die US-Amerikanerin in dem Gremium, Gay McDougall, ohne Quellenangabe gemacht hatte, und der sich lediglich ein Vertreter Mauretaniens angeschlossen hatte.

Die Reaktion der chinesischen Regierung auf den Bericht von Michelle Bachelet war eindeutig und negativ. In einer Verbalnote⁵ weist sie die Vorwürfe des OCHCR-Berichts zurück und beschuldigt die Kommission, ihr Mandat zu verletzen und die menschenrechtlichen Fortschritte, die die ethnischen Minderheiten in Xinjiang gemeinsam mit der Regierung der Volksrepublik gemacht hätten sowie den jahrelangen Kampf gegen den Terrorismus, nicht zu berücksichtigen. Sie fügte zugleich eine umfangreiche Dokumentation über das Ausmaß des Terrorismus in der Region und den Kampf dagegen an.

Der Anti-Terrorkampf

Bei allen Vorwürfen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit/Menschheit und des Völkermords wird das Problem des Terrorismus in der Region in den westlichen Medien heruntergespielt und allenfalls am Rande erwähnt. Es ist allerdings notwendig, einen Blick auf die besonderen Sicherheitsprobleme in Xinjiang zu werfen, um das Ausmaß und die Qualität der Inhaftierungen und Freiheitsbeschränkungen einschätzen zu können. Aufstände zur Schaffung eines unabhängigen Staates reichen bis in die Zeit nach der chinesischen Revolution 1911 zurück. In den Jahren seit 1930 verfolgten sie die Gründung eines islamischen Gottesstaates und proklamierten 1933 in Kashgar im Süden Xinjians die Republik Ostturkestan. Damals gelang es nur mit sowjetischer Hilfe, den Aufstand niederzuschlagen. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts haben zahlreiche Anschläge und gewalttätige Unruhen auf zwei Probleme in der Region hingewiesen: zum einen die Radikalisierung fundamentalistischer Muslime und zum andern die Separationspläne uigurischer Nationalisten. Insbesondere unter dem Einfluss der islamischen

5 <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/ohchr-assessment-human-rights-concerns-xinjiang-uyghur-autonomous-region>.

Nachbarstaaten Afghanistan und Pakistan hat sich ein Gewaltpotenzial entwickelt, welches zum Teil von den Taliban ausgebildet wurde und mit AlQaida verbunden, Terroranschläge mit hunderten von Toten nicht nur in Xinjiang, sondern bis nach Peking zu verantworten hat. Es ist daran zu erinnern, dass die US-Truppen seinerzeit in Afghanistan Uiguren bei den Taliban aufgegriffen und als Terroristen nach Guantanamo gebracht haben. Dort wurden sie erst vor ein paar Jahren ohne Gerichtsverhandlung frei gelassen.

Bekannt geworden sind Bombenanschläge von 1992, 1993, 1997 und 1998 in Urumqi mit zahlreichen Toten (vgl. Leutner 2020, 1f; Kronauer 2019b; Behrens 2021a, 184; Elsner 2020, 250ff). Die Süddeutsche Zeitung berichtete von über 200 Terroranschlägen mit 162 Todesopfern zwischen 1990 und 2001 (25.11.2019). Die chinesischen Gegenmaßnahmen vermochten den Terror nur vorübergehend einzudämmen. Doch am 9. Juli 2009 machte ein blutiges Massaker in der Hauptstadt von Xinjiang Urumqi deutlich, dass die separatistischen Kräfte offensichtlich nicht mit den herkömmlichen polizeilichen und militärischen Mitteln zu befrieden sind. Über tausend Uiguren hatten mit Messern und Stöcken Polizisten und Han-Chinesen angegriffen, Fahrzeuge, Geschäfte und Wohngebäude geplündert und in Brand gesetzt. 197 Menschen kamen dabei ums Leben, davon 134 Han-Chinesen. Es wird vermutet, dass bei diesem Pogrom auch die Diaspora der Exil-Uiguren eine Rolle gespielt hat (Kronauer 2019a, 3). Die bei der Universität von Maryland bei Washington geführte »Global Terrorism Database« verzeichnet für die Zeit danach verstärkte Attentate und terroristische Anschläge, die bis auf den Tiananmen-Platz in Peking reichten, wo am 28. Oktober 2013 drei Uiguren mit einem SUV in eine Menschenmenge führen, 2 Passanten töteten und 38 verletzten. Schon vorher waren 2011 und 2012 in Kashgar vor allem Han-Chinesen angegriffen und getötet oder verletzt worden. Einen blutigen Höhepunkt fand diese Serie am 1. März 2014, als uigurische Dschihadisten außerhalb Xinjians in der Provinzhauptstadt von Yunan Kunming 31 Menschen abschlachteten und 141 verletzten, was seitdem als Chinas »9/11« in die Terrorgeschichte eingegangen ist. Ein Terrorexperte von der Nanyang Technological University in Singapur, Rohan Gunaratna, sagte nach dem Massaker in Kunming: »Ich würde schätzen, dass es in den vergangenen zwölf Monaten mehr als 200 Anschläge gegeben hat, vielleicht sogar mehr.« (Zit. n. Kronauer 2019a, 4) Michael Clarke von der Australian National University in Canberra geht von mindestens zehn bewaffneten radikalislamischen Uiguren-Gruppen aus, die Xinjiang von der chinesischen Herrschaft befreien wollen (vgl. Scheben 2021). Der chinesische Minister für Sicherheit spricht sogar von 12 separatistischen Bewegungen noch in den 90er Jahren (vgl. Heberer/Schmidt Glinzer 2023). Ihre Verbindungen gingen in die Türkei und zu einschlägigen Organisationen in den Nachbarstaaten Afghanistan, Pakistan und Tadschikistan, wo sie sich später den islamistischen Gruppen wie IS, AlQaida, NUSRA-Front und Taliban anschlossen. Von dort aus verübten sie Anschläge in Xinjiang und rekrutierten junge Kämpfer.

Als Reaktion auf diese Serie wurde zunächst 2003 die Antiterrorismus-Kampagne »Hart zuschlagen« und nach weiteren Unruhen 2009 im Jahr 2015 von

der Zentralregierung in Peking ein Anti-Terrorgesetz für Xinjiang beschlossen, welches das Autonome Gebiet 2016 mit eigenen Anti-Terrorregelungen ergänzt hat. In der Folge wurden die kritisierten Umerziehungslager oder Deradikalisierungszentren eingerichtet, die allerdings 2019 wieder aufgelöst wurden. Dies wird auch von dem schärfsten Kritiker Adrian Zenz eingeräumt. Nicht unberücksichtigt bleiben darf dabei aber die Verbindung uigurischer Dschihadisten zum Ausland. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Ausbildung durch die Taliban, sondern besteht auch in gemeinsamen Kampfeinsätzen im Norden Afghanistans und an der Seite von IS- und AlQaida-Kämpfern in Syrien, Südostasien und Libyen. Derzeit sollen mehrere tausend Uiguren noch in Idlib/Syrien gemeinsam mit der Nusra-Front gegen die Regierung in Damaskus kämpfen (vgl. Sydow 2019). Erst im Jahr 2014 wurden die letzten drei von insgesamt 17 Uiguren, die die US-Armee in Afghanistan bei den Taliban als Terroristen gefangen genommen hatten, aus Guantanamo entlassen. Sollten alle diese versprengten Söldner eines Tages zurück nach Xinjiang kommen, würde das die Sicherheitsprobleme zweifellos erhöhen.

Insgesamt zeigen bereits diese unvollständigen Daten, dass sich die chinesischen Behörden über die Jahre mit einem erheblichen Terrorproblem vor allem in Xinjiang auseinandersetzen hatten und dabei auch polizeiliche und militärische Gewalt anwenden mussten. Die Rede von der »systematischen Internierung einer ganzen ethno-religiösen Minderheit«, die vom Ausmaß her »vermutlich die größte seit dem Holocaust« sei, wie Adrian Zenz zitiert wird, ist m.E. jedoch ohne reale Grundlage und im Vergleich vollkommen deplaziert. Aus dem Antiterrorkampf der USA in Afghanistan und Irak wissen wir über die massiven Menschenrechtsverstöße, die sich durch die Misshandlung der Gefangenen in Lagern wie Guantanamo, AbuGraib und Bagram ergeben haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich solche Probleme auch in den De-Eskalierungszentren in Xinjiang zugetragen haben. Für die Gegenwart halte ich allerdings auf Grund unserer Gespräche in der Akademie der Sozialwissenschaften in Urumqi und mit der Parteiführung von Xinjiang die weitere Existenz solcher Zentren und Lager für sehr unwahrscheinlich. Der seit Dezember 2021 neu amtierende Parteisekretär Ma Xingrui räumte durchaus Willkürmaßnahmen während des Anti-Terrorkampfes ein, betonte jedoch, dass es nun um eine rasche Rückkehr zur Normalität ginge. Das Rechtsbewusstsein und die Sicherheit rechtlicher Verfahren müsse gestärkt werden, um das allgemeine Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns wiederzugewinnen.

Die Minderheiten-Politik

Ein weiterer Aspekt, der für die Beurteilung der Vorwürfe wesentlich ist, ergibt sich aus der Politik Chinas gegenüber den zahlreichen ethnischen Minderheiten. China umfasst 56 Nationalitäten. Neben der ethnischen Mehrheit der Han-Chinesen gibt es 55 ethnische Minoritäten mit einem Bevölkerungsanteil von 8,5% mit elf geschriebenen Sprachen. Die »autonomen Gebiete« der ethnischen Minoritäten, zu denen

auch Xinjiang gehört, bemessen fast 2/3 der gesamten chinesischen Oberfläche. Es sind vorwiegend Grenzgebiete mit außerordentlich reichen Ressourcen aber erheblichem Entwicklungsrückstand gegenüber dem östlichen, an die Küste grenzenden Kerngebiet. Es ist jedoch nicht nur dieser Rückstand, der durch umfangreiche ökonomische und soziale Programme überwunden werden muss, sondern auch die historisch auf die imperiale Kaiserzeit zurückreichende vertikale Kluft zwischen den Han und den tributpflichtigen »unzivilisierten Barbaren« (vgl. dazu ausführlich die Schriften von Heberer). Ein angebliches Regierungsdokument von 2017, welches 2019 mit der Bezeichnung »China Cables« in den Westen gelang, enthüllt, dass das Berufsbildungs- und Trainingsprogramm, d.h. die Umerziehung der Uiguren und der anderen muslimischen Minderheiten in Xinjiang, eng verknüpft war mit der Aufgabe zu disziplinieren, zivilisieren und in städtische Gebiete umzusiedeln. Es geht dabei um industrielle Disziplin, Selbstdisziplin und zivilisierten Umgang im täglichen Leben, die das Benehmen, die Gewohnheiten und die Hygiene der ethnischen Bevölkerung verändern sollen, wozu auch das Erlernen der chinesischen Sprache, des Mandarin, gehört. Das kann man als rigorose Assimilierungspolitik bezeichnen, hat aber vor allem das Ziel, die Armut zu bekämpfen und den Lebensstandard der überwiegend ländlichen Bevölkerung zu verbessern.

Ökonomische Vernachlässigung, Arbeitslosigkeit der Uiguren und die anhaltende Immigration der Han waren zweifellos wesentliche Faktoren für die ethnischen Spannungen in Xinjiang schon seit dem Ende der 90er Jahre. Durch die anschließende Zeit der Unruhen wurden die Spannungen nur noch verschärft. Das musste die Partei in den Griff bekommen, um der dortigen Bevölkerung ein Umfeld zu schaffen, in dem sich das Individuum und die Gesellschaft entfalten kann. Das Mittel dazu war, die große Masse der ländlichen Arbeitslosen in produktive Arbeitskräfte in der Industrie zu verwandeln. So wurden in Xinjiang seit 2016 1,4 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen. Von 2014 bis 2019 stieg die Zahl der Beschäftigten um 2 Mio. Die Gesundheitsversorgung wird staatlich subventioniert. Der Kampf gegen den Analphabetismus wurde durch bildungspolitische Maßnahmen wie die Einführung von 15 Jahren kostenloser Kindergarten-, Schul- und Berufsausbildung in Süd-Xinjiang, die auch in den Norden ausgeweitet werden soll, und die Einrichtung von Internaten zu einem weiteren Schwerpunkt der Entwicklungsanstrengungen (vgl. Heberer/Schmidt Glintzer 2023). Unterricht ist in den Pflichtschuljahren zweigleisig. In der Grundschule sind manche Fächer in Uigurisch. In der Unterstufe der Mittelschule ist Mandarin Hauptsprache. In der Oberstufe nur noch fakultativ. Laut Angaben des Ministeriums für Erziehung wuchs der Anteil der Schüler, die die Oberschule besuchten, in den uigurisch-dominierten Teilen Xinjongs in fünf Jahren von 38 % auf 84 %. 2019 waren es bereits 98,82% für die Provinz insgesamt. Mehr als 46 % der 18- bis 22-Jährigen verfolgten ein Studium, eine Zahl, die sich seit 2010 verdoppelt hat (vgl. Bücklers 2021).

Bemerkenswert ist die Entwicklungshilfe durch andere, wohlhabendere chinesische Provinzen, die Investitionen in Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistung und Ausbildung tätigen und damit Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für

Uigurinnen und Uiguren schaffen. Dazu gehören z.B. die neuen Berufsausbildungszentren in jedem Landkreis in Xinjiang. Wir besichtigten das Zentrum in Kashgar mit ca. 10 000 Auszubildenden, welches von der Provinz Guangdong großzügig unterstützt wurde. Hier werden insgesamt 22 Fächer angeboten, von IT-Technik, Maschinenbau und Lebensmittelproduktion bis zu Mode und Tourismus. Die Ausbildung ist kostenfrei, und obendrein erhalten die Jugendlichen 200 Yuan (ca. 26,30 €) monatlich zur Unterstützung ihrer Eltern. Das ist zweifellos ein starker Anreiz, die Kinder zur Ausbildung zu schicken. Zudem eröffnet das Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten und vor allem jungen Frauen die Möglichkeit, eine kostenlose Berufsausbildung zu erhalten. Eine uigurische Managerin, die ein privates Modeunternehmen leitet, in dem Frauen aus der unmittelbaren Umgebung Kleidung herstellen, erklärte, dass die Miete für das staatliche Grundstück prozentual an den Gewinn ihres Unternehmens angepasst sei, sie durch die Mietkosten also nie ins Defizit getrieben werden könne.

Zu der Unterstützung der Entwicklung gehört auch ein Programm der Zentralregierung, welches seit 1997 regelmäßig Fachkräfte aus etwa 120 zentralen Departments und Organisationen in die Region entsendet. Sie sind spezialisiert in den Bereichen Erziehung, medizinische Versorgung, Wissenschaft, Recht und Technologie sowie Kultur und Tourismus. Über 60 % sind in den technischen Disziplinen und auf Unternehmensmanagement spezialisiert. Bisher sollen über 20 000 solcher Fachkräfte in ganz Xinjiang eingesetzt worden sein. Kurz nach unserer Reise, im Juni 2023 waren wieder 600 Fachkräfte für einen dreijährigen Einsatz in Xinjiang angekommen. Zweifellos verfolgt dieses Programm auch die stärkere Integration der unruhigen Provinz in die nationale chinesische Einheit, doch sollte man den Wert der Unterstützung für die Entwicklung dieser Region nicht unterschätzen.

Die völkerrechtliche Bewertung

Die erhobenen Vorwürfe konzentrieren sich auf die Straftatbestände der Artikel 6 und 7 Römisches Statut (RSt) vom 17. Juli 1998, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Art. 6 und 7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) v. 26. Juni 2002 weitgehend inhaltsgleich in das deutsche Strafrecht übernommen worden sind. Hier geht es um Maßnahmen, die sich durchaus gegen einzelne individuelle Personen richten können, aber kollektiv auf eine Gruppe bzw. generell die Zivilbevölkerung zielen.

a) Art. 6 RSt zählt folgende Tathandlungen auf, die hier vorliegen könnten:

Im Sinne dieses Statuts bedeutet ›Völkermord‹ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören [...]; b) Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf der Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind«.

aa) Die Uiguren sind zweifellos eine durch Art. 6 RSt geschützte Personengruppe (ca. 12,7 Mio. Uiguren von insgesamt ca. 21 Mio. Einwohnern). Unter »schweren körperlichen oder seelischen Schäden« gelten in der Rechtsprechung »Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Verfolgung sowie Handlungen sexueller Gewalt, Vergewaltigung, Verstümmelung und Vernehmungen, die mit Schlägen und/oder Todesdrohungen einhergehen« (Ambos 2008, II 137). Die Schäden müssen folglich so schwer sein, dass sie die Gefahr der teilweisen oder völligen Zerstörung der Gruppe zur Folge haben. Allerdings muss die Zerstörung nicht eingetreten sein. Der Wortlaut des Artikels spricht nur von der »Verursachung« der Schäden und der »Absicht« der Zerstörung, die aber noch nicht eingetreten sein muss.

Gehen wir davon aus, dass es überprüfbare Berichte über einzelne Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang gibt, so leiden jedoch alle Berichte über die sog. Umerziehungs- bzw. Internierungslager an seriösem Daten- und Beweismaterial. Fotos und Satellitenaufnahmen von Gebäudekomplexen hinter hohen Mauern mussten wiederholt als falsche oder untaugliche Beweise zurückgezogen werden. Amnesty International versah ihren Bericht mit der Überschrift »Im Land der unsichtbaren Lager«, in dem der Korrespondent der Berliner *taz* Felix Lee schrieb, dass er von Umerziehungslagern zwar nichts finden konnte, aber man wisse ja von »Zeugenaussagen«, dass es »Gehirnwäsche und Folter« gebe (vgl. Scheben 2021). Alle Zahlen von Internierten bis zu einer Million Insassen in den Lagern beruhen auf hochgerechneten Schätzungen, die zwar überall in den Medien kolportiert werden, aber über keinen Nachweis ihrer Zuverlässigkeit für eine juristische Verwertbarkeit verfügen. Sie stammen von dem Netzwerk »Chinese Human Rights Defenders«. Seine Befragungen in einzelnen Dörfern können kaum als seriöse Untersuchungen gewertet werden (vgl. Behrens 2021b, 7). Soweit sie auf den Aussagen von im Ausland lebenden Uiguren beruhen, handelt es sich um ungeprüfte Zweitinformationen mit ebenfalls mangelndem juristischen Wert. Das gleiche gilt für die kürzlich publizierte Studie des »Newlines Institute for Strategy and Policy«⁶, die die Zahl der in angeblich 1400 Einheiten internierten Uiguren auf bis zu zwei Millionen angibt. Solange diese Maximalzahlen, die ebenfalls aus Sekundärinformationen und Internetrecherchen stammen, nicht zuverlässig überprüft und bestätigt werden, sind sie juristisch kaum verwertbar. Zweifellos wird es nach wie vor Strafgefangene geben, die im Antiterrorkampf der Regierung verhaftet und hinter Mauern nun ihre Strafe absitzen oder auf einen Prozess warten. Über ihre Zahl und die Haftbedingungen ist derzeit nichts bekannt. Sollten sich die Völkermordvorwürfe auf diese Häftlinge beziehen, die politisch für die Regierung zu den gefährlichsten Aktivisten der Separationsbewegung gehören, so müssten auch diese Gefängnisse und die Haftbedingungen zunächst durch unabhängige Institutionen untersucht werden, ehe aus den Vorwürfen juristische Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden können.

6 <https://newlinesinstitute.org/uyghurs/the-uyghur-genocide-an-examination-of-chinas-breaches-of-the-1948-genocide-convention/>.

Der Völkermord ist ein Absichtsdelikt. D.h. es genügt nicht der einfache Vorsatz zur Verursachung schwerer Schäden an Mitgliedern der Gruppe, es muss auch die Absicht nachgewiesen werden, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Diese überschießende Innentendenz der Tat kann offen deklariert und daher leicht nachgewiesen werden, sie kann sich aber auch erst aus der Analyse des Tatumfeldes und der Tatumstände ergeben. Selbst wenn man davon ausgehen könnte, dass die in den Vorwürfen genannten Zahlen und die menschenrechtswidrige Behandlung zutreffen, so lässt sich jedoch eine Absicht zur ganzen oder auch nur teilweisen Zerstörung der Gruppe/Uiguren nicht erkennen. Man muss sich nicht auf die offiziellen Angaben der chinesischen Regierung über ihre Anstrengungen in Xinjiang, die Armut und den Entwicklungsrückstand zu überwinden, verlassen, die sie regelmäßig in ihren Weißbüchern veröffentlicht.⁷ Auch aus Berichten von Beobachtern, die sich über die Jahre häufig in der Region aufgehalten haben (vgl. Behrens 2021a; Bücklers 2021), geht hervor, dass in Xinjiang in den letzten Jahren massiv wirtschaftlich investiert wurde und sich die materielle Lebensqualität der Bevölkerung erheblich verbessert hat.

Das hat dazu geführt, dass sehr viele Han-Chinesen als Arbeitskräfte in die total unterbevölkerte Region gezogen sind. Verantwortlich war dafür der Rohstoffreichtum, aber auch z. B. das Projekt der neuen Seidenstraße, die durch Xinjiang führt und damit die Infrastruktur verbessert und der verarbeitenden Industrie beste Arbeitsmöglichkeiten eröffnet (Yang/Weihua 2023). Neben dem Aufbau moderner Produktionsstandorte für Textil-, Auto und Elektronikindustrie ist viel in die Modernisierung der Landwirtschaft gesteckt worden. Das hat z. B. amerikanischen Exporteuren von Landwirtschaftsmaschinen erhebliche Exportmöglichkeiten beschert. Heute sollen 70 bis 80 % der Baumwollerte mechanisiert sein, was wiederum hunderttausende Erntehelfer freigesetzt hat, die nicht mehr nach Xinjiang kommen. So konnte nicht nur 2020 die absolute Armut (vgl. Leutner 2020, 4) überwunden werden, sondern das Durchschnittseinkommen soll jetzt sogar höher sein als der Durchschnitt in ganz China (vgl. Scheben 2021). Es gibt keinen Grund, den Angaben von China Daily vom 14. November 2020 nicht zu trauen, die einen Anstieg der Beschäftigten in Xinjiang von 2014 bis 2019 von 11,35 Mio. auf 13,5 Mio. und eine Arbeitsbeschaffung für insgesamt 8,3 Mio. ländliche Arbeitslose berichten (Leutner 2020, 4). Das war zweifellos nicht möglich ohne die erwähnten einschneidenden Bildungsmaßnahmen.

Der Kampf gegen die immer wieder aufflammenden Anschläge und Terrorakte hat einen für westliche Beobachter offensichtlich furchteinflößenden Kontrollapparat hervorgebracht. An den Ein- und Ausfahrten jeder Ortschaft wurden stark bewaffnete Kontrollposten aufgebaut und in den Städten alle 500 Meter eine Polizeiwache, die aber heute offensichtlich weitgehend abgebaut sind. Der ganze Verkehr wird von Kameras mit Gesichtserkennung überwacht, was jedoch keine Spezialität in Xinjiang, sondern von ganz China bekannt ist. 2019 sollen insgesamt 200 Mio. Kameras in ganz China installiert gewesen sein.

7 Vgl. z.B. White Paper, Employment and Labor Rights in Xinjiang, Sept. 2020; White Paper, Vocational Education and Training in Xinjiang, August 2019.

Trotz aller Eingriffe in das alltägliche Leben der Uiguren, die sie aus vielen Bindungen an eine traditionelle Lebensweise gerissen haben und viel Widerstand erzeugen mussten, lassen die ergriffenen Maßnahmen zur ökonomischen und sozialen Entwicklung keinen Rückschluss zu, dass sie in der Absicht erfolgt sind, die Gruppe der Uiguren als ethnische Minorität zu zerstören. Man kann allenfalls von einer »Entwicklungsdiktatur« sprechen, ein Begriff, der in der Entwicklungsliteratur gebräuchlich ist, um zentral gesteuerte Entwicklungsaktivitäten zu charakterisieren, und nicht mit der Absicht zur Zerstörung ihrer Adressaten belastet werden kann.

bb) Auch für Art. 6 RSt »c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen«, ist die Absicht erforderlich, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Das bedeutet, dass die »Gruppe als solche« nicht nur körperlich, sondern auch sozial und politisch zerstört werden soll. Selbst wenn man in Erwägung zieht, dass das »Zivilisierungsprojekt« eine Transformation der traditionellen agrarischen Lebensweise und Gewohnheiten hin auf eine moderne, auf eine urbane, auf Industrie und Dienstleistung orientierte Gesellschaft zum Ziel hat, bedeutet die »Zerstörung« der alten, überkommenen Agrargesellschaft nicht die Zerstörung i. S. eines Völkermords nach Art. 6 RSt. Wenn z. B. die Industrialisierung in Xinjiang die Umsiedlung von ca. 170 000 Menschen in die neuen Industriezentren mit sich gebracht hat (Behrens 2021a, 3), soll diese Maßnahme nicht die Zerstörung der Menschen bewirken, sondern der ökonomischen und sozialen Entwicklung der ganzen Region dienen.

cc) Schließlich kann auch »d) die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind«, nicht die Strafbarkeit der Maßnahmen der chinesischen Geburtenkontrolle begründen. Die Geburtenkontrolle ist eine der Maßnahmen, die die ganze Volksrepublik erfasst und die Minoritäten sogar mit zwei Geburten in den Städten und drei Geburten in den ländlichen Regionen bevorzugt. Selbst Ausnahmen davon sind möglich. Die Geburtenkontrolle müsste schon generell als strafbares Delikt nach straf- und menschenrechtlichen Kriterien bewertet werden, um sie auch in Xinjiang als Völkermord zu stigmatisieren – ein offensichtlich unsinniges Unterfangen. Sollte es allerdings zu Zwangssterilisationen und Abtreibungen gekommen sein, so sind das zweifellos strafbare Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden müssen, jedoch nicht den Vorwurf des Völkermords rechtfertigen.

Mitunter wird auch der Vorwurf der »ethnischen Säuberung« als weitere Tathandlung des Völkermords erhoben. Nach allgemeiner juristischer Meinung (Ambos 2008, II Rdzf. 144) wird mit dieser Tathandlung ein anderes Ziel verfolgt als mit dem Völkermord. Es handelt sich um die Vertreibung der Menschen, nicht aber um die Vernichtung der Gruppe. Die Vertreibung kann durchaus als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Abs. 1d) oder ein Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2b) strafbar sein. Die Umsiedlung der Menschen aus den weitläufigen agrarischen Flächen in industrielle Zentren, um dort Arbeit und angemessene Wohnverhältnisse zu finden, ist jedoch keine Vertreibung.

Insgesamt lässt sich also mangels zuverlässiger und belastbarer Beweise ein Völkermord an den Uiguren nicht begründen. Schon der objektive Tatbestand ist auf Grund der vorliegenden Berichte und Anschuldigungen nicht erfüllt. Auf jeden Fall fehlt die Absicht der Zerstörung, für die es keine tragfähigen Anhaltspunkte gibt. Wir hatten zwar keine Möglichkeit und es lag auch nicht in unserer Absicht, die Fakten der behaupteten Vorwürfe, die sich auf die Zeit vor 2019/2020 bezogen, zu überprüfen. Aber die Erfahrungen, die wir auf unserer Reise sammeln konnten, haben meine Zweifel an den Vorwürfen nur noch verstärkt. Für die Zeit danach hat die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft, die sich uns in Kashgar und Urumqi bot, keine Zweifel gelassen, dass es für den immer noch verbreiteten Vorwurf des Völkermords keine Grundlage gibt (vgl. Jeßberger 2021, 5ff; Bücklers 2021).

b) Der Vorwurf des Verbrechens gegen die Menschlichkeit umfasst gem. Art 7 RST

jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines und in Kenntnis des Angriffs begangen wird«. Als Tathandlungen kommen hier in Frage: e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts; f) Folter; h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Abs. 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen; k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

aa) Alle Tathandlungen, also auch der Freiheitsentzug etc. nach Art. 7 Abs. 1 e) müssen »im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung« vorgenommen worden sein. Das Römische Statut definiert im Art. 7 Abs 2 a) den »Angriff gegen die Zivilbevölkerung« als »eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Abs.1 begangenen Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat.«

Damit ist klargestellt, dass es sich nicht um einen Angriff in einem bewaffneten Konflikt handeln muss. Er muss aber häufiger vorgenommen werden, »ausgedehnt« sein, d. h. eine große Anzahl von Opfern erfordern, oder »systematisch« ausgeführt werden, d. h. auf Grund vorheriger Planung und Politik.

Die zahlreichen Interpretations- und Streitfragen, die sich um diese Definition ranken, einmal beiseitegelassen, bedeutet »Freiheitsentzug« die Strafgefangenschaft, die »sonstige Freiheitsberaubung« aber jeder andere Freiheitsentzug, wenn er schwerwiegend ist oder gegen die Grundregeln des Völkerrechts verstößt. Letzteres liegt vor, wenn die Freiheit ohne Rechtsgrundlage oder in einem rechtsstaatswidrigen Verfahren erfolgt. Als »Umerziehungslager«, die den Tatbestand des Freiheitsentzugs erfüllen könnten, kommen jene Lager in Frage, die 2013 schon aufgelöst worden sind, und die Deradikalisierungszentren, die 2019 aufgelöst wurden. Es bleiben die Straflager, in der Straftäter ihre Strafe absitzen, und jene

Einrichtungen, in denen der Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung der Bevölkerung organisiert wird. Für diese, offensichtlich als Internierungslager (vgl. Wikipedia, Xinjiang Internement camps) bezeichneten Bildungseinrichtungen gibt es ebenso wie für die Gefängnisse, die Eheregelung und Familienplanung gesetzliche Grundlagen, denen bisher nicht der Vorwurf gemacht worden ist, gegen das Völkerrecht zu verstoßen.

bb) In den Vorwürfen spielt immer wieder die Folter gem. Art. 7 Abs. 1 f eine Rolle. Das Völkerrecht geht von einem uneingeschränkten Folterverbot aus. Soweit einzelne Opfer von Folter mit ihren Zeugnissen präsentiert werden, müssen die Täter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Allerdings sind die weiteren Voraussetzungen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfordern, die Anwendung der Folter »im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung« äußerst zweifelhaft. Auch hier bedarf es weiterer konkreter Untersuchungen, um belastbare Beweise für ein derartiges Großverbrechen zu erbringen. Bevor diese Beweise nicht vorliegen, kann ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Folter nicht angenommen werden.

cc) Der Straftatbestand der Verfolgung gem. Art. 7 Abs. 1 h bedeutet gem. Art. 7 Abs. 2 g »den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft«. In dieser Konkretisierung sind die Vorwürfe bisher nicht vorgebracht worden. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass Gruppen außer den Strafgefangenen gezielt Grundrechte verwehrt worden sind. Insbesondere ist die Ausübung von Religion durch die Verfassung garantiert, wenn auch auf die Ausübung im privaten Bereich beschränkt. Da diese Ausübung durch ein rein individuelles Recht garantiert wird und es eine institutionelle Garantie der Religion wie in den christlichen Ländern Europas nicht gibt, hat die sog. Religionsfreiheit in den östlichen und westlichen Ländern eine deutlich unterschiedliche Bedeutung und Tragweite, die nicht miteinander verglichen werden können. Strafrechtliche Konsequenzen lassen sich daraus aber nicht ziehen. Ausländische Beobachter berichten von regelmäßigen Besuchen der Gläubigen in den Moscheen, welches sie vermuten lässt, dass es sich in den Auseinandersetzungen vorwiegend nicht um Religion handelt, sondern in erster Linie um die Trennung Xinjiangs von China und die Errichtung eines Kalifats. Die mit staatlichen Mitteln in Urumqi erbaute großzügige Koranschule mit Moschee und Wohngebäude für die Koranschüler spricht eher für die staatliche Akzeptanz der Religion als die Unterdrückung. Im Bezirk Kasghar soll es 1978 5000 Moscheen gegeben haben, in den 90er Jahren bereits 10000, jetzt soll es insgesamt 28000 Moscheen in Xinjiang geben mit einer Koranschule in jedem Bezirk.

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert, und zwar auch im öffentlichen Raum. Wie erwähnt, ist der Unterricht in den Pflichtschuljahren zweisprachig. Zu beachten ist ferner, dass in China im Gegensatz zu Europa die sozialen und ökonomischen Menschenrechte eine sehr viel größere Bedeutung haben als die politischen und kulturellen Menschenrechte, frei nach Bertolt Brecht: Erst kommt das Fressen, dann die Moral.

dd) Schließlich sind die »anderen unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art« gem. Art. 7 Abs. 1 k nur subsidiär gegenüber den anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als Beispiel werden in Rechtsprechung und Literatur genannt: zwangsweise Überführungen, rechtswidrige Experimente an Menschen, das Schließen einer medizinischen Einrichtung, die Verweigerung der Behandlung von Patienten, der Ausschluss aus Versorgungseinrichtungen (Ambos 2008, II, RdZf 219). Die Internierung in Lagern könnte durchaus unter diesen Tatbestand gefasst werden, wenn damit »vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden«. Das wird zwar immer wieder behauptet. Doch ist die Existenz dieser Lager nach wie vor äußerst strittig, die vorgelegten Beweise nicht überzeugend und spätestens seit 2019 aufgelöst. Das gleiche gilt von der unmenschlichen Behandlung und der schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die für die Erfüllung des Straftatbestandes notwendig sind. Zwar sprechen chinesische Quellen selbst von einem »militärischen Management« ihres Ausbildungskonzeptes, welches auf eine autoritäre und wohl auch repressive Erziehung schließen lässt. Doch dies gilt offensichtlich für ganz China und nicht nur für Xinjiang und die Provinzen. Es ist bisher nicht der Ruf nach Strafverfolgung erhoben worden.

Ein kurzes Resümee

Obwohl es heute in Xinjiang keinerlei Anzeichen für das gibt, was in den Medien als Vernichtungskampf gegen die Uiguren verbreitet wird, geistert dieser Vorwurf immer noch wie ein basso ostinato in der einflussreichen Presse herum. Quelle ist nach wie vor der »Weltkongress der Uiguren« in München mit seinen regelmäßigen Presseerklärungen, in denen Xinjiang nur als »Ost-Turkestan« besteht. So veröffentlichte erst jüngst die *Neue Zürcher Zeitung* einen Gastkommentar des Präsidenten des »Weltkongresses der Uiguren«, Dolkun Isa, und der Präsidentin des Uigurischen Vereins Schweiz, Riszwana Ilham, unter der Überschrift »Die chinesische Regierung begeht einen Genozid an den Uiguren«. Zitat: »Bei Chinas eiserner Politik [...] geht es um die Auslöschung des uigurischen Volkes... Sieben Jahre dauert nun schon die Genozidpolitik der chinesischen Regierung gegen Uiguren und andere Turkvölker [...] Geht es nach Xi Jinping, sollen die Uiguren klanglos verschwinden, ohne wirtschaftliche oder politische Konsequenzen« (15.9.2023).

Abgesehen von dem offensichtlichen Unsinn dieser Behauptungen, die jeder Reisende in der Provinz sofort erkennt (vgl. Flounders 2023), fragt es sich, was Politik und Medien im Westen zu dieser Kampagne treibt. Sie ist weder mit Unkenntnis dieses fernen Landes und seiner fremden Kultur zu erklären noch mit der Sorge um das Wohlergehen des uigurischen Volkes. Sie ist offensichtlich ein wohlkalkuliertes Element in der immer schärfer werdenden geopolitischen Auseinandersetzung zwischen den USA und der Volksrepublik. Denn von den USA geht die Kampagne aus und wird von dort immer wieder befeuert, selbst wenn der Weltkongress der Uiguren in München domiziliert. Es geht im Kern weder um die Uiguren noch um

die Menschenrechte, es geht um die Diskriminierung, die Schwächung der chinesischen Position in der Welt. »Völkermord« ist ein hässliches Wort und eine der schwerwiegendsten Anschuldigungen. Es wird gerne auf die Verbrechen anderer gegnerischer Staaten angewandt, aber als Kennzeichnung eigener vergleichbarer oder schlimmerer Gewalttaten vermieden (Herman/Chomsky 2023, 72f). So war der Deutsche Bundestag ohne großes Zögern bereit, die Tötung hunderttausender Armenier im Osmanischen Reich als Völkermord anzuerkennen (2. Juni 2016). Er konnte sich aber bis heute nicht entschließen, den deutschen Völkermord an den Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika 1904 als solchen anzuerkennen. Auch zur Begründung des Krieges der NATO gegen Jugoslawien 1999 spielte das Wort »Völkermord« für das Massaker von Srebrenica 1995 an 8000 Bosniern eine legitimierende Rolle, um die spätere Bombardierung Jugoslawiens zu begründen. Der problematische Doppelstandard, der in diesem Wort so offensichtlich ist, wiegt aber nicht seinen propagandistischen Mehrwert auf, um den Gegner zu diskreditieren und die eigene Überlegenheit zu behaupten.

Dass die Mitgliedstaaten den USA auf diesem Weg folgen, ist wenig überraschend. Dass die übrige Welt sich nicht anschließt, bzw. die »Organisation für Islamische Zusammenarbeit« die Bedingungen, unter denen Muslime in China leben, begrüßt (Chan 2019), und 50 Staaten in einer gemeinsamen Resolution gegen eine Verurteilung durch 22 Staaten die chinesische Politik unterstützen⁸, hat hier bisher niemand zum Nachdenken gebracht.

Unter diesen Bedingungen besteht wenig Aussicht, dass sich an dieser Konfrontation etwas ändert, selbst wenn sich der Schwerpunkt der antichinesischen Kampagne auf den politischen Status Taiwans verschiebt. Der Versuch, einen großen Staat, der politisch und ökonomisch international eine immer größere Bedeutung bekommt, zu destabilisieren, scheint für die USA und ihre Gefolgschaft derzeit das einzige Mittel zur Bewahrung der eigenen Dominanz zu sein. Nach meiner Einschätzung, ein erfolgloser Versuch – doch dann besteht die Gefahr, dass der Konflikt den Weg des Konfliktes zwischen den USA und Russland nimmt und in einer militärischen Konfrontation endet.

Um es nicht dahin kommen zu lassen, ist ein offener Dialog auf politischer und wissenschaftlicher Basis mit chinesischen Partnern umso dringlicher. Er sollte allerdings nicht mit Vorwürfen, Androhungen, Unterstellungen oder gar Sanktionen belastet werden. Keine Seite mag unter solchen Bedingungen mit der anderen Seite sprechen. Die chinesische Führung hat Vertreterinnen und Vertretern der UNO und ihrer Mitgliedstaaten Gespräche und den Besuch Xinjiangs unter diesen Bedingungen angeboten. Das Angebot sollte angenommen werden. Wir haben uns auf unserer Reise vollkommen frei bewegen können, Xinjiang ist offen, ein bevorzugtes Ziel für den Tourismus, man kann die Region problemlos besuchen. Es ist derzeit wohl die einzige Möglichkeit, Klarheit über die Realität in Xinjiang zu bekommen und sich über die bestehenden Differenzen auszutauschen.

8 Vgl. »The »22vs.50« Diplomatic Split Between the West and China Over Xinjiang and Human Rights«, The Jamestown Foundation, 31.12.2019.

Literatur

- Ambos, Kai, *Internationales Strafrecht*, München 2008
- Behrens, Uwe, *Feindbild China. Was wir alles über die Volksrepublik wissen*, Berlin 2021a
- ders., »Völkermord an den Uiguren?«, *Neues Deutschland*, 13.4.2021b
- Bölinger, Mathias, *Der Hightech Gulag. Chinas Verbrechen gegen die Uiguren*, München 2023
- Bücklers, Walther, »China, Xinjiang und der Genozid«, in: *Nachdenkseiten*, 6.11.2021
- Chan, Holmes, »Organisation of Islamic Cooperation ›commends‹ China for its treatment of Muslims«, in: *Hongkong Free Press*, 24.3.2019
- Deuber, Lea, F. Ebert u. V. Wormer, »Die Überwachung nimmt kein Ende. In Xinjiang wird die uigurische Minderheit auf Schritt und Tritt kontrolliert«, in: *Der Bund*, 24.11.2019
- Elsner, Wolfram, *Das chinesische Jahrhundert*, Frankfurt/M 2020
- Flounders, Sara, »What I see in Xinjiang challenges US' hostile Propaganda against China«, in: *Global Times*, 17.6.2023
- Heberer, Thomas, »The People's Republic of China«, in: Werner Ende u. Udo Steinbach (Hg.), *Islam in the World today. A Handbook of Politics, Culture and Society*, Ithaca/London 2010
- ders., *Disciplining of a Society, Social Disciplining and Civilizing Processes in Contemporary China*, ASH Center for Democratic Governance and Innovation, Harvard Kennedy School, August 2020
- ders., »Ethnicity in China«, in: Michael Weiner (Hg.), *Handbook of Race and Ethnicity in Asia*, London-New York 2022
- ders. u. Helwig Schmidt Glintzer, »Das wäre unabhängig kaum möglich gewesen«, China-Table v. 18. September 2023
- Herman, Edward S., u. Noam Chomsky, *Die Konsensfabrik. Die politische Ökonomie der Massenmedien*, Frankfurt/M 2023
- Jeßberger, Florian, »Schriftliche Stellungnahme vor dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestages«, 27.5.2021
- Kronauer, Jörg, *Der Rivale. Chinas Aufstieg zur Weltmacht und die Gegenwehr des Westens*, Hamburg 2019a
- ders., »Terror in Xinjiang«, in: *Junge Welt*, 5.12.2019b
- Leutner, Mechthild, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema »Lage der Menschenrechte in China«, 18.11.2020
- Scheben, Helmut, »Der Konflikt in Xinjiang und seine Entstehung«, in: *infosperber*, 24.4.2021
- Schneider, Beat, *Chinas langer Marsch in die Moderne*, Köln 2023
- Spennrath, Mackenzie, »The Duality of German Media on Xinjiang«, https://open.substack.com/pub/millennialchaos/p/the-duality-of-german-media-on-xinjiang?utm_campaign=post&utm_medium=web
- Sydow, Christoph, »Alle gegen alle – und alle gegen Assad«, in: *SPIEGEL*, 11.9.2019
- Yang Yag u. Mao Weihua, »Kashgar cashes in on cross-border trade«, in: *China Daily*, 23.9.2023

John P. Neelsen

Terroristen und Befreier – Gaza und das Völkerrecht

Im aktuellen Konflikt um Gaza sind die westlichen Regierungen, allen voran Washington und Berlin, ebenso wie die etablierten Medien Partei. Sie stehen voll hinter Israel. Danach wird dessen *Existenzrecht* durch die *Terrororganisation* Hamas bedroht. Deren blutige Aktion vom 7. Oktober mit 1200 Opfern und 240 Geiseln hat eine umfassende militärische Reaktion zur Folge, die grundsätzlich durch das *Recht* (des Angegriffenen) *auf Selbstverteidigung* gedeckt und legitimiert ist. Umstritten ist allein angesichts Tausender von Toten unter der Bevölkerung Gazas deren durch das humanitäre Völkerrecht eingegrenzte *Verhältnismäßigkeit*. Es gibt auch innenpolitische, zentrale bürgerliche Freiheiten berührende Auswirkungen. So wurden wegen Ablehnung der Völkerverständigung, ›Anti-Semitismus‹ bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Deutschland wie in Frankreich weitgehende Vereins- und Betätigungsverbote erlassen, pro-palästinensische Demonstrationen untersagt, strafrechtliche Verfolgung ermöglicht.¹

Wie schon beim Krieg in der Ukraine scheint es auch im Gaza-Konflikt keine Vorgeschichte zu geben und es wird ein demokratischer Staat unprovokiert, von seine Existenz bedrohenden, unmenschlichen Terroristen überfallen. Eine genauere Analyse kommt zu anderen Schlüssen.

1. Israel – ein angegriffener Staat?

Israel mit heute 9,7 Mio. Einwohnern, davon 20% Palästinensern, wurde 1948 auf 55% des damaligen britischen Mandatsgebiets ›Palästina‹ gegründet. Sah der UN-Teilungsplan die übrigen 45% für einen arabischen Staat vor, sollte Jerusalem unter internationaler Kontrolle einen eigenständigen Status erhalten.² Einen souveränen arabischen Staat gibt es bis heute nicht. Zudem hat sich die territoriale Aufteilung und mit ihr die politische Machtausübung infolge militärischer Auseinandersetzungen zugunsten Israels verschoben.³ So wurden im 6-Tage-Krieg 1967 die (syrischen) Golan-Höhen, Jerusalem, Gaza und das Westjordanland besetzt. Wenn nicht direkt annektiert (der Golan, Ost-Jerusalem), behielt sich Israel – selbst bei formeller palästinensischer Verwaltungshoheit, wie z.T. im Westjordanland – die entscheidende Kontrolle vor.⁴

1 Vgl. Rath, Christian, »Wie die Unterstützung von Hamas in Deutschland geahndet wird«, *vorwärts*, 13.10.2023 – Dabei wird zunehmend Anti-Semitismus mit Anti-Zionismus, hier Kritik an der Politik des Staates Israel, gleichgesetzt. Ähnliches ist schon länger bei Verboten bzw. strafrechtlicher Verfolgung der anti-israelischen BDS-Kampagne (*Boycott, Disinvestment and Sanctions*) zu beobachten.

2 UN-Resolution 181 vom 29.11.1947.

3 Das Staatsgebiet Israels wurde mit dem Golan, Jerusalem und dem Westjordanland um 7020 km² oder ein Drittel von 20 700 auf 27 799 km² erweitert.

4 So wurde das Westjordanland zu 60% ausschließlich israelischer, zu 22% gemeinsamer und zu 18% (formell) ausschließlich palästinensischer Verwaltungshoheit unterstellt.

Hinsichtlich Gazas zog Israel Ende 2005 alle Truppen und Siedler (5000) zurück und überließ den nur 362 km² umfassenden Streifen an der Mittelmeerküste ganz den Palästinensern. Das war zunächst die Palestinian Authority (PA) bzw. Fatah, die Mitte 2007 von der Hamas endgültig verdrängt wurde. Kurz darauf wurde das von der Hamas allein beherrschte Territorium von der israelischen Regierung zur ›feindlichen Entität‹ erklärt und mit bis heute geltenden Sanktionen und einer alle Zugänge zum Meer, zu Land, zur Luft und Cyberspace umfassenden Blockade belegt.⁵

2. Militärische Besetzung und internationales humanitäres Völkerrecht

Gestützt auf frühere Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs,⁶ bekräftigt die *Independent International Commission of Inquiry On the Occupied Palestinian Territory, including Jerusalem and Israel* in ihrem Bericht an die UN-Generalversammlung am 14. September 2022, dass es sich bei den genannten palästinensischen Gebieten um einen Fall »gesetzwidriger Besetzung« handelt. Sie geht damit noch über die nach dem von Israel begonnenen 6-Tage-Krieg im Juni 1967 und bis heute unerfüllte Resolution 242 des Sicherheitsrats nach Rückgabe aller besetzten Territorien hinaus.⁷ Die Illegalität der israelischen Besetzung wird an zwei Kriterien festgemacht: (1) Die Dauerhaftigkeit der – nunmehr 56 Jahre anhaltenden – Besetzung und (2) deren de facto, angelegentlich selbst de jure, Annexion.⁸

-
- 5 Die 1964 formierte Palestine Liberation Organisation (PLO), dominiert von der 1959 gegründeten und 1965 in eine politische Partei verwandelten Fatah, fungierte ursprünglich als Dachorganisation der verschiedenen palästinensischen politischen Gruppierungen und wurde als solche auch international als offizielle Repräsentantin der Palästinenser anerkannt und seit 1974 von der UN mit Beobachterstatus versehen. Infolge der von ihr gewonnenen Wahlen 2006, dem nachfolgenden Konflikt mit der Fatah im Verein mit der territorialen Vorherrschaft im Westjordanland bzw. Gaza hat die Hamas auch mit der PLO gebrochen. Und was die Palestinian (National) Authority (PA bzw. PNA) anbetrifft, wurde sie 1994 infolge der Oslo-Accords und der Anerkennung des Existenzrechts Israels als mit *innerstaatlichen* Funktionen ausgestattete ›Regierung‹ konstituiert. Bis 2005 offiziell auch über Gaza, ist ihre Macht seitdem in doppelter Hinsicht eingeschränkt: (a) auf die Westbank und (b) auch hier nur teilweise, nämlich ausgestattet mit zivil-administrativen und sicherheitsrelevanten (polizeilichen) Kompetenzen in den städtischen Bezirken (Gebiete ›A‹ 18%) und mit ausschließlich zivilen – sowie mit Israel geteilten polizeilichen – Befugnissen in den ländlichen Gebieten ›B‹ (22%); die übrigen 60%, A und B zudem fragmentierende Territorium ist exklusiv Israel vorbehalten. Vgl. »What are Area A, Area B, and Area C in the West Bank?«, *American Near East Refugee Aid* (www); »Gaza Strip«, *Encyclopædia Britannica* (www).
- 6 Vgl. www.ohchr.org/sites/default/files/2022-01/TORS-UN-Independent_ICI_Occupied_Palestinian_Territories.pdf, im Folgenden zitiert als »Inquiry Commission UN-GA A/77/328«.
- 7 Darin heißt es: »Emphasizing the inadmissibility of the acquisition of territory by war and the need to work for a just and lasting peace in which every State in the area can live in security«, konkretisiert in Artikel 1: »the following principles: (i) Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict; (ii) Termination of all claims or states of belligerency and respect for and acknowledgement of the sovereignty, territorial integrity and political independence of every State in the area and their right to live in peace within secure and recognized boundaries free from threats or acts of force«.
- 8 Vgl. Orna Ben-Naftali, Aeyal Gross u. Keren Michaeli, »Illegal occupation. Framing the Occupied Palestinian Territory«, *Berkeley Journal of International Law*, 23. Jg, 2005, H. 3, 554f. »The Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories

Hinzu kommen prinzipielle und systematische Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der 4., dem Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten gewidmeten, Genfer Konvention. Danach hat eine Besatzungsmacht im besten Interesse der lokalen Bevölkerung, ihrem Schutz und ihrer Sicherheit, ihres Eigentums und ihres Selbstbestimmungsrechts zu handeln. Dies gilt auch für den Gaza-Streifen trotz Israels 2005 vollzogenem vollständigem Rückzug, inkl. Militär und Siedlern. Seine 2007 verhängte, nunmehr 15 Jahre andauernde allseitige Blockade zusammen mit seiner Kontrolle über die zivile Infrastruktur, Strom, Wasser etc. wiegen völkerrechtlich schwerer als die formelle Selbständigkeit Gazas.⁹ Mit anderen Worten, Israel wird zu einer seit Jahrzehnten verpflichtendem Völkerrecht und UN-Sicherheitsresolutionen zuwiderhandelnden *Besatzungsmacht* aller palästinensischen Gebiete, inkl. Gaza, erklärt. Mit der Konsequenz: Interner, auch bewaffneter, Widerstand ist rechters,¹⁰ außenpolitisch ist es die Pflicht der Regierungen aller anderen UN-Mitgliedstaaten, mit allen Mitteln der Wiederherstellung des Völkerrechts Genüge zu tun.

Auf Gaza bezogen bedeutet dies, *Hamas* ist grundsätzlich und primär eine *Befreiungsorganisation*, wie es auch ihrem Selbstverständnis und Namen »islamischer Widerstand« entspricht. 1987 gegründet, beteiligte sich die Organisation 2005/06 erstmals an Wahlen. Diesen mit einem Drittel der Stadträte erfolgreichen Lokalwahlen folgte der noch größere Sieg bei den wenig später stattfindenden Wahlen zum palästinensischen Parlament. Bei einer Wahlbeteiligung von 76 % gewann die Hamas mit 44,5 % der Stimmen mehr als die regierende Fatah (41,3 %). Noch ausgeprägter fiel ihr Erfolg mit 74 gegenüber 45 bei der Zahl der Abgeordneten aus. Es bedeutete für die Hamas die absolute Mehrheit im 132 Mitglieder umfassenden palästinensischen Parlament. Sie ist damit auch demokratisch als Regierungspartei legitimiert!

3. Das Recht auf Selbstverteidigung und Vorgehen Israels in Gaza

Als widerrechtliche Besatzungsmacht, denn völkerrechtlich sind kriegsbedingte territoriale Zugewinne, wie die 1967 eroberten Gebiete, nur temporär und müssen geräumt werden,¹¹ kann sich Israel nicht auf Artikel 51 der UN-Charta als Antwort

occupied since 1967 has identified the following test of illegality: annexation, permanence of occupation, not acting in the best interests of the occupied people and not administering the territory in good faith« (see A/72/556, 28–38); zit.n. Inquiry Commission UN-GAA/77/328, 4.

9 Zu Gaza speziell Inquiry Commission UN-GA A/77/328, 7. Die faktische Vorherrschaft Israels über Gaza wurde gerade in diesen Wochen deutlich. Nach der Schließung aller direkten Übergänge wurden Waren- und Personenverkehr auch zwischen Gaza und Ägypten in Rafah vollständig von Israel kontrolliert/blockiert.

10 Vgl. *Right of peoples to self-determination/Struggle by all available means – GA resolution UN – Question of Palestine*, A/RES/45/130, 14.12.1990 – Ausführlich zu Südafrika und Palästina heißt es darin: »Reaffirms the legitimacy of the struggle of peoples for independence, territorial integrity, national unity and liberation from colonial domination, apartheid and foreign occupation by all available means, including armed struggle«.

11 Das gilt auch für die Golan-Höhen, die nach Vertreibung fast aller syrischen Einwohner von Israel offiziell 1981 annektiert und besiedelt wurden. Der UN-Sicherheitsrat hat das entsprechende Gesetz in der Resolution 497 vom 17. Dezember 1981 verurteilt. Dies hinderte die

auf den Angriff des militärischen Arms der Hamas berufen. Das darin grundsätzlich verbriefte, im Widerspruch zum ansonsten geltenden prinzipiellen Friedensgebot der UN stehende, Recht auf Selbstverteidigung gilt nur zwischen Staaten. Es bezieht sich auf Fälle der Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität eines von einer ausländischen Armee angegriffenen Landes. Darauf aber kann sich die Besatzungsmacht Israel gerade nicht berufen. Vor allem aber sind die nach Dauer und Intensität völlig unverhältnismäßige Bombardierung, inkl. ungerechtfertigte Zerstörung zivilen Eigentums in Gaza, und die Belagerung, inkl. Unterbrechung der Lieferung lebensnotwendiger Güter an die Bevölkerung, völkerrechtswidrige Straftaten.¹²

Sie gleichwohl zu verteidigen, die Hamas als marginale, blutrünstige ›Terrororganisation‹ sogar gegenüber der eigenen Bevölkerung zu brandmarken und vernichten zu wollen, wie die USA, EU, Berlin und Paris im Schulterchluss mit Tel Aviv tun, entspricht israelischen Machtinteressen in der Tradition kolonialen Denkens. Dies gilt auch dann, wenn die Aktionen der Hamas am 7. Oktober nicht nur militärische Ziele, sondern vor allem Zivilisten trafen. Soweit sie die Kriterien des auch für bewaffneten Widerstand geltenden humanitären Völkerrechts, wie Verhältnismäßigkeit, Unterscheidung zwischen Zivilisten und Soldaten, verletzen, müssen sie als Kriegsverbrechen – am besten vor einem internationalen Gericht – behandelt, soweit sie kriminelle Akte darstellen, im Zuge einer strafrechtlichen Aufarbeitung verfolgt werden.¹³

Der prinzipielle Status der Hamas als Befreiungsbewegung bleibt davon allerdings ebenso unberührt, wie der Angriff vom 7. Oktober kein umfassendes militärisches Selbstverteidigungsrecht Israels begründet. Darüber hinaus sind der prinzipiell ungleiche rechtliche Status sowie die grundverschiedenen Kräfteverhältnisse und damit politischen und materiellen Interventionsmöglichkeiten zwischen einem Staat und einem nicht-staatlichen, in den Untergrund gedrängten Akteur zu berücksichtigen. Das wird besonders bei gewalttätigem Widerstand deutlich. A priori als illegal verfolgt, qualifizieren sich auch typische Aktionen wie

USA nicht daran, 2019 die Annexion, wie zuvor schon 2017 Jerusalem, das 1980 von der Knesset zur Hauptstadt Israels erklärt und damit faktisch das palästinensische Ost-Jerusalem annektierte, anzuerkennen.

- 12 »In order to lawfully exercise a right to self-defence under Article 51 of the UN Charter, three criteria must be fulfilled: (1) there must be an armed attack, (2) it must be necessary to use force in the exercise self-defence, and (3) the use of force in self-defence must be proportional«; Iqbal, Nidaa, »Lawfully Exercising the Right to Self-defence under Article 51 of the UN Charter to Recover Occupied Territory«, *Diplomacy, Law, and Policy Forum*, 15.4.2023. »Israel was not attacked on Oct. 7 by another state [...]. We're looking at what happened on Oct. 7 not as an Article 51 matter, but as warfare being conducted under occupation«, says Michael Lynk, former U.N. special rapporteur for the human rights situation in the Palestinian Territories occupied since 1967«; Ahmad, Khadija, »Does Israel have a right to self-defence in Gaza? Legal experts say no«, *Analyst News*, 24.11.2023. Vgl. Erakat, Noura, »No, Israel does not have the right to self-defence in international law against occupied palestinian territory«, *Jadaliyya*, 11.7.2014; »The Law Of Armed Conflict. Belligerent occupation«, International Committee of the Red Cross Unit for Relations with Armed and Security Forces, 2002; »Policy Brief: Self-Defence and International Law«, Embassy of the State of Palestine. The General Delegation of Palestine to Australia, New Zealand and the Pacific, 22.8.2022.
- 13 Vgl. Adel, Ihsan, »Do Palestinians have the right to resist, and what are the limits?«, *Law for Palestine*, 8.10.2023.

Gefangennahme (Geiselnahme), Angriffe auf Sicherheitskräfte oder Attentate mit zivilen Opfern als ›terroristisch‹. So können – anders als bei modernen Armeen – die wegen der jahrzehntelangen Blockade technisch unausgereiften, da ohne zielgenaue Fernsteuerung ausgestatteten Drohnen der Hamas nur ›blindlings‹ – in Richtung Israel – abgeschossen werden. Und statt per Helikopter und Flugzeugen überwandern die Kämpfer der Hamas die Mauern und Grenzbefestigungen in ihrem eintägigen Angriff auf Israel mit Hilfe von Gleitschirmen.

Demgegenüber wird der Gaza-Streifen mit seinen 2,4 Mio. Einwohnern nunmehr Tag und Nacht – mit Ausnahme einer einwöchigen Feuerpause – bombardiert. Die ganze israelische Kriegsmaschinerie mit ihren 360 000 Mann, modernstem Kriegsgerät an Panzern, Raketen, Flugzeugen, Spionageeinrichtungen etc. wurde mobilisiert. In einer einzigen Woche wurden 6000 Bomben mit einem Gesamtgewicht von 4000 Tonnen über Gaza, mit seinem mit Bremen vergleichbaren Stadtgebiet (327 km²), aber dem Vierfachen seiner Einwohner – und damit eine der am dichtesten besiedelten Regionen weltweit (ca. 6600 Einwohner/km²) – abgeworfen. Das ist mehr als die USA in einem ganzen Jahr über Afghanistan (652 000 km²) explodieren ließen. Neben weißem Phosphor wurden auch Artilleriegranaten verschossen, deren Einsatz in eng bewohnten Gegenden völkerrechtlich strikt untersagt ist.¹⁴ Bis zum 10. Dezember wurden allein 18 000 Tote, annähernd 8000 Vermisste und 49 300 Verwundete, davon 70 % Frauen und Kinder, gezählt.¹⁵ Drei Viertel der Bevölkerung sind auf der Flucht. Über die Hälfte der Wohnungen wurden ebenso wie Schulen, Hospitäler und Gotteshäuser beschädigt oder zerstört. Qualifizierte sich schon die seit 17 Jahren andauernde Blockade wegen ihres kollektiven Charakters als Kriegsverbrechen, kommt nun das *Verbrechen des Völkermords*, bei dem die Intention, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise vernichten zu wollen, eine gewichtige Rolle spielt, hinzu. Rassistische und genozidale Absichten aber wurden von Top-Vertretern der Regierung und Armee Israels geäußert. So war mehrfach von »menschlichen Tieren« die Rede, deren Familien ausgelöscht, Gaza dem Erdboden gleichgemacht werden solle.¹⁶

Angesichts dieses, seit Wochen andauernden systematischen Gemetzels einer bestens ausgerüsteten Armee gegenüber einer *eintägigen* blutigen Aktion eines nicht-staatlichen Akteurs mit nur wenigen Tausend, waffentechnisch eher rudimentär ausgestatteten Einzelkämpfern von Krieg, gar von einer existenziellen Bedrohung Israels zu sprechen, verrät die Absicht.¹⁷ Die ›Strafexpedition‹ der Besatzungsmacht zur Vernichtung einer Widerstandsbewegung soll als Krieg zwischen Konflikt-

14 Vgl. Kusovac, Zoran, »Analysis: Israel's Gaza bombing campaign is proving costly, for Israel«, *Al Jazeera*, 3.11.2023; »Israel: White Phosphorus Used in Gaza, Lebanon. Use in Populated Areas Poses Grave Risks to Civilians«, *Human Right Watch*, 12.10.2023

15 Vgl. AJLabs, »Israel-Gaza war in maps and charts: Live tracker«, *Al Jazeera*. Im gleichen Zeitraum wurden auch in der Westbank 275 Palästinenser getötet und 3365 verwundet.

16 Zur rechtlichen Definition von Völkermord und den Äußerungen israelischer Führungspersonen vgl. Paech, Norman, »Schwerter aus Eisen« – ein Völkermord in Gaza«, *NachDenkSeiten*, 3.11.2023.

17 So drangen die Hamas-Kämpfer statt mit Helikoptern oder Flugzeugen mit Paraglidiern auf israelisches Gebiet vor.

parteien gleichen Status ›geadelt‹ und legitimiert, außenpolitisch Zustimmung und mögliche militärische Unterstützung hervorgerufen werden.¹⁸

4. »Das Land Israel« – Grundgesetz und Strategie

Am 19. Juli 2018 verabschiedete die Knesset das Grundgesetz *Israel – Nationalstaat des jüdischen Volkes*.¹⁹ In ihm wird das Recht auf Selbstbestimmung allein dem jüdischen Volk vorbehalten, Hebräisch zur einzigen Nationalsprache und »das ganze und vereinigte Jerusalem« zur Hauptstadt erklärt. Gleich zu Beginn des ersten Artikels »Die Grundprinzipien« wird bezüglich seines Territoriums »das Land Israel«, »historische Heimat des jüdischen Volkes«, genannt, »in dem der Staat Israel gegründet wurde«. Das »Land Israel« aber ist nicht identisch mit dem Staat Israel, wie der Artikel 7 »Jüdische Besiedlung«, deren Etablierung, Weiterentwicklung und Konsolidierung als »nationaler Wert«, ausdrücklich betont. Gemeint ist in der Tat das ganze Territorium zwischen dem Jordan und dem Mittelmeer. Es umfasst damit auch die für den Staat Palästina vorgesehenen besetzten Gebiete. Auf diesem erweiterten Territorium seinen proklamierten jüdisch-nationalistischen Charakter langfristig aufrecht zu erhalten, ist jedoch angesichts der demographischen Entwicklung kaum möglich. Leben doch in den heutigen Grenzen des Staates Israel rund 20 % Palästinenser, dagegen im Land zwischen Jordan und Mittelmeer 7,3 Mio. und damit ebenso viele wie Juden, die zudem eine geringere Geburtenrate aufweisen.

Auf diesem Hintergrund wird die im *Grundgesetz* kristallisierte langfristige Strategie der herrschenden Klasse Israels deutlich. (1) Territorial die besetzten Gebiete schlussendlich zu annektieren.²⁰ (2) Demographisch und kulturell den jüdischen Charakter des ›Landes Israel‹ langfristig durchzusetzen. Zu diesem Zweck die Einwanderung der weltweiten jüdischen Diaspora nach Israel als Staatsziel aktiv zu fördern, ist unbestreitbares Recht. Anders steht es bei (a) der Einschränkung der staatsbürgerlichen und kulturellen Rechte der Minderheiten; (b) der forcierten Ansiedlung jüdischer Einwohner in den besetzten Gebieten und (c) der Reduzierung der Zahl palästinensischer Einwohner.

Auf die genannten Instrumente wird seit vielen Jahren offiziell aus, für die UN-Untersuchungskommission zurückgewiesene, weil nicht nachvollziehbare, Sicherheitsgründen zurückgegriffen. Dazu gehören zunächst die Verweigerung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts der Geflüchteten und Vertriebenen sowie die an die südafrikanische Politik der Apartheid erinnernde Diskriminierung der israelischen Palästinenser.²¹ Im annektierten Ostjerusalem und der besetzten Westbank stehen dagegen die Vertreibung und Enteignung der palästinensischen Eigentümer

18 So die USA und Deutschland; vgl. »Nicht bloß Munition: Deutsche Verteidigungshilfe für Israel«, *Bayrischer Rundfunk*, 12.10.2023.

19 Vgl. Anhang zu SWP-Aktuell 2018/A 50, »Israels Nationalstaatsgesetz. Die Regierung Netanyahu schafft Grundlagen für ein majoritäres System«, (www).

20 Was nach Überzeugung der UN *de jure bei Ostjerusalem und dem Golan, de facto beim Westjordanland und Gaza umgesetzt* und deshalb als völkerrechtswidrige ›belligerent occupation‹ verurteilt wird.

21 Für dies und im Folgenden vgl. »Israel's apartheid against Palestinians. A cruel system of domination and a crime against humanity«, *Amnesty International*, 2022 (www).

gefolgt von staatlich gestützter, häufig von Gewalt begleiteter jüdischer Ansiedlung im Vordergrund. Angewachsen auf inzwischen 700 000 stehen sie ganz in der Tradition des europäischen, historisch abgeschlossen geglaubten, Siedlerkolonialismus. Fundamental den völkerrechtlichen Auflagen einer Besatzungsmacht widersprechend, untermauern sie die Anklage faktischer Annektierung. Zementiert und alltäglich erfahrbar wird sie schließlich durch eine *Politik der Fragmentierung und Archipelisierung* der Siedlungen vor allem im Westjordanland vermittels multipler Straßensperren, eines durchgängigen, die alltägliche Bewegungsfreiheit und selbst den Zugang zur privaten Landwirtschaft be-, wenn nicht verhindernden Passagiersystems. Sie zersplittern die Gesellschaft, zerschneiden den politischen Zusammenhalt, verkümmern Wirtschaftsentwicklung und senken den Lebensstandard der Palästinenser zugunsten einer gesteigerten existenziellen Abhängigkeit von der einhegenden israelischen Wirtschaftsgesellschaft.

Die sozio-ökonomische Strangulierung betrifft gerade auch die Bevölkerung des Gaza-Streifens: drei Viertel von ihnen sind Flüchtlinge, viele in einem der 8 Flüchtlingslager. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von 3,20 \$, Anteilen von 80 % Armen, davon 63 % ohne Nahrungsmittelsicherheit, ist dauerhafte ausländische Hilfe überlebenswichtig.²² 95 % der Einwohner haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, Abwasserkanäle und Kläranlagen sind praktisch nicht existent. Bei einer Stromversorgung von durchschnittlich maximal nur 11 Stunden pro Tag werden nicht nur Privathaushalte, sondern auch öffentliche Dienstleistungen, darunter Krankenhäuser und Ausbildungsstätten, vor allem aber Landwirtschaft und Industriebetriebe negativ betroffen. Dies spiegelt sich in der Arbeitslosenquote von 46 %, die in der Altersgruppe 15–29 sogar 62 % erreicht. Als Folge der israelischen Totalblockade sind Lebensstandard und Bruttosozialprodukt Gazas seit 2007 drastisch gesunken. So fiel das BSP pro Kopf um 37 % und erreicht damit aktuell nurmehr ein Viertel dessen in der Westbank.²³ Gleichzeitig verminderte sich sein Anteil am palästinensischen BSP von 31 auf 17 %. Eine Trendumkehr ist ausgeschlossen, die Blockade Israels, symbolisiert in der unterirdischen ›Tunnelökonomie‹, zielt auf eine bewusste Isolierung, inkl. des Personenverkehrs, der wirtschaftlichen Austrocknung und Verelendung der Bevölkerung.²⁴

Das Ergebnis: Wachsende Verzweiflung und Perspektivlosigkeit, die sich einerseits in Militanz und andererseits in Emigrationswünschen niederschlägt, kann nicht überraschen. Sie wird durch die aktuelle Kampagne der unablässigen Bombardierung mit Tausenden Toten, Zehntausenden Verletzten und kollektiven psychischen Langzeittraumata sowie der systematischen Zerstörung von Wohnraum verschärft.

22 Vgl. »Where we Work«, *United Nations Relief And Works Agency For Palestine Refugees In The Near East*, August 2023; »Prior to current crisis, decades-long blockade hollowed Gaza's economy, leaving 80 % of population dependent on international aid«, *United Nations Conference on Trade and Development*, 25.10.2023.

23 Vgl. »West Bank and Gaza: Selected Issues«, *International Monetary Fund. Middle East and Central Asia Dept.*, 13.9.2023.

24 Rund 20 000 Palästinenser aus Gaza waren vor dem 7.10.2023 vor allem im Baugewerbe und der Landwirtschaft in Israel zugelassen.

In der Tat, Gaza wird unbewohnbar gemacht. Die Angriffspläne der Hamas waren in allen Einzelheiten seit einem Jahr der israelischen Führung bekannt.²⁵ Es heißt, sie wurden nicht ernst genommen. Selbst Truppen wurden vom Gazastreifen in die Westbank verlegt. Mag sein. Objektiv kommt der Konflikt der Strategie und Vision vom ›*Land Israe*‹ entgegen. Liefert er doch die Gelegenheit für *Nakba 2.0*, die Vertreibung und Flucht der Palästinenser aus dem *jüdischen* Staat zwischen Jordan und Mittelmeer.

5. Der Westen

Menschenrechte und Völkerrecht zählen nicht, wenn es um Interessen geht. In einer Zeit wachsender zivilisationsbedrohender globaler Probleme wird die UN zugunsten partikularer Machtinteressen marginalisiert, das Gemeinwohl geopfert. So werden der 2-Staaten-Lösung seit Jahrzehnten Lippenbekenntnisse gewidmet, gleichzeitig immer höhere Barrieren gegen ihre Umsetzung errichtet. Nähme der Westen seine interventionistische, wertebasierte Rhetorik ernst, würde er sich nicht schützend vor Israels *totalen Krieg* gegen Gaza und die Palästinenser stellen. Statt *Komplizenschaft* würde er sich für einen sofortigen Waffenstillstand, gefolgt von der Umsetzung von Völkerrecht und UN-Resolutionen einsetzen. Das bedeutete als erstes, Israel seine jahrzehntelange grundlegende Unterstützung, ohne die das Land seine Politik der Besatzung, Vertreibung und Besiedlung nicht umsetzen konnte, zu entziehen. Mehr noch, es dazu zu bringen, die besetzten Gebiete zu räumen, Kompensationen und Rückkehrrecht der Vertriebenen und Flüchtlinge zu gewährleisten, und schließlich die Anklage gegen die Verantwortlichen beim internationalen Strafgerichtshof zu unterstützen.

Denn weder die Existenz, schon gar nicht das Existenzrecht des Staates Israel stehen auf dem Spiel, sondern dessen mit millionenfachem Elend bezahlter zionistischer Kolonialismus. Statt auf das, allein wahre Sicherheit versprechende, implizite Zugeständnis eines Palästinenser-Staates in den Grenzen von 1967 in den programmatischen Grundsätzen der Hamas von 2017 einzugehen,²⁶ wird die gegenwärtige Politik auch in den folgenden Generationen nur zu mehr Hass, Widerstand und Blutvergießen führen.

25 Vgl. Bergman, Ronen, u. Adam Goldman, »Israel had a blueprint for the Oct. 7 attacks a year ago. Officials dismissed it.«, *The New York Times*, 2.12.2023.

26 Vgl. »Hamas in 2017: The document in full. Hamas explains general principles and objectives in 42-article document«, 2.5.2017, (www). Darin heisst es in Art. 20: »Hamas believes that no part of the land of Palestine shall be compromised or conceded, irrespective of the causes, the circumstances and the pressures and no matter how long the occupation lasts. Hamas rejects any alternative to the full and complete liberation of Palestine, from the river to the sea. However, without compromising its rejection of the Zionist entity and without relinquishing any Palestinian rights, Hamas considers the establishment of a fully sovereign and independent Palestinian state, with Jerusalem as its capital along the lines of the 4th of June 1967, with the return of the refugees and the displaced to their homes from which they were expelled, to be a formula of national consensus.«

Gerhard Schweppenhäuser

Kant, Bloch und die linke Wiederentdeckung der Staatsraison

I

Nach dem Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine im Frühjahr 2022 haben hierzulande viele Menschen einen persönlichen Haltungswandel¹ durchgemacht. Er hat sie von Positionen der Friedensbewegung und einem utopisch gelesenen Kantianismus des »ewigen Friedens« weggeführt, hin zu einer Haltung, der politische Vorbehalte gegen das westliche Verteidigungsbündnis als antiquiert gelten und die den Topos des gerechten Kriegs affirmiert. Aus dieser Sicht war nicht nur die westdeutsche Friedensbewegung der 1980er Jahre verfehlt, sondern auch die Fortsetzung der Entspannungspolitik nach dem Kollaps des sowjetrussisch gesteuerten Ostblocks. In der Tat könnte man die Friedensbewegung als naiv bezeichnen, nämlich insofern, als sie mehrheitlich nicht sehen wollte, dass die national-politische Verwaltung kapitalistischer Wirtschaftsordnungen unter den Bedingungen der Weltmarkt-Konkurrenz nicht ohne Kriege auskommen und nicht ohne Krisen existieren kann. Kritik an jenem Haltungswandel und am Bellizismus der deutschen Grünen und Teilen der deutschen Linken besagt indessen keineswegs, dass es unter Umständen nicht als gerechtfertigt gelten könnte, einen Krieg zu führen oder eine kriegführende Partei zu unterstützen. Auf der Ebene des Politischen gibt es Gründe, die dafür sprechen, und Gründe dagegen. Auf der Ebene des Moralischen lassen sich vernünftige Gründe dafür angeben, nämlich werkeithische bzw. verantwortungsethische, und Gründe dagegen, nämlich gesinnungsethische.

Im linken Diskurs (im weiten Sinne) besteht, sofern die Kriegsführung affirmiert wird, aber ein Bruch. Die einen sagen, in der Ukraine würden »westliche Werte« verteidigt. Deshalb wären EU und Nato verpflichtet, den ukrainischen Streitkräften auf unabsehbare Zeit mit Kriegsgerät zu helfen. Das liegt auf der Linie des Philosophen Michael Walzer, demzufolge über die Legitimität von Kriegen nicht anhand von Machtinteressen und politischen Zielen zu diskutieren ist, sondern anhand der Gerechtigkeitskonzepte der Kriegsgegner. Walzer meinte, Kriege seien manchmal notwendig – und immer gerecht, wenn sie moralisch legitimierbar sind (2002). – Die andern sagen: Eine ethische Begründung von Kriegen ist nicht mehr zeitgemäß. Im Februar 2022 habe eine neue Ära begonnen. Die Zeit der ›wertebasierten‹ und ›normengetriebenen‹ Politik der letzten 30 Jahre sei vorbei; Interessen und Macht würden wieder mit dem ›Instrument militärischer Gewalt‹ durchgesetzt.

So richtig dieser Befund für die Gegenwart wohl ist, so handelt es sich doch um eine rückblickende Verklärung, wenn die Sache so dargestellt wird, als hätte die

1 Den Ausdruck »Haltung« verwende ich hier im Sinne von Adorno u.a. 1973 (2ff u.ö.), wo von *attitudes* im Zusammenhang mit »Meinungen« und »Wertvorstellungen« die Rede ist.

Politik seit dem Kollaps der bipolaren Weltordnung vor 30 Jahren auf ethischen Werten basiert und sei an Normen ausgerichtet gewesen. Nach dem Zusammenbruch des Ostblock-Sozialismus konnten die Interessen der politisch und wirtschaftlich Herrschenden ohne offene Kriegshandlungen in den Zentren der nördlichen Halbkugel durchgesetzt werden. Kriege fanden an peripheren Orten statt. Der Nato-Angriff auf Serbien-Montenegro war indessen ziemlich *close to home*. Doch jetzt herrscht Krieg im europäischen Hinterhof der Nato, und das wird als (wie man so sagt) disruptiv erlebt.

Aus ideologiekritischer Perspektive geht es freilich nicht um politische Stellungen und moralische Bekenntnisse, sondern um die Analyse der Interessen und Widersprüche, die zu Kriegen führen – und um die Kritik der Mystifikationen, die sich als emotionales Narrativ über jenes fatale Gemisch aus Interessen und Widersprüchen legen. Zur Zeit ist eine demonstrative Weigerung zu beobachten, sich auf ideologiekritische Analysen der Kriegsbegründungen einzulassen. Im Informationskrieg der Massenmedien dominiert – im hegelschen Sinne einer ›schlechten Unmittelbarkeit‹ – das Identifikationsangebot mit den Kriegszielen einer Seite. Dass einem Angriffskrieg imperialistische Interessen zugrunde liegen, wird zwar nicht bestritten. Doch es wird geleugnet, dass hegemoniale Interessen und kapitalistische Überakkumulationskrisen die Grundlage dafür bilden, die angegriffene Seite zu unterstützen, und zwar in einem Ausmaß, das auf Kriegsbeteiligung hinausläuft. Seither wird die jahrelange Geschichte der Eskalation der Ukrainekrise neu erzählt. Es gilt als unfein und wird als Putin-Propaganda diffamiert, wenn jemand daran erinnert, dass und wie das EU- und Nato-Lager zur Eskalation beigetragen hat. In dieser Situation darauf hinzuweisen, dass die Nato nicht in Syrien und anderswo interveniert, weil es nicht in ihre geopolitische Agenda passt, sollte aber nicht als ›Wasistmitismus‹ abgetan werden.

II

Derzeit scheinen sich fünf Formationen innerhalb des (im weiten Sinne) linken Diskurses in Deutschland abzuzeichnen.² Die erste ist bei Weitem die größte; sie fordert uneingeschränkte militärische Unterstützung der Ukraine und plädiert dafür, die befreiende Kraft des transatlantischen Militärbündnisses ohne Wenn und Aber zu würdigen (z.B. Autorinnen und Autoren der *Jungle World*). Wer dies nicht tue, affirmiere russische Propaganda, sei antiamerikanisch oder nationalistisch oder alles zusammen. Die zweite Formation ist bei weitem die kleinste; sie leugnet, dass der russische Überfall auf die Ukraine ein Angriffskrieg ist. Putins Einsatz des Militärs sei gerechtfertigt, weil vom Westen eine Bedrohung für Russland ausgehe (z.B. Autorinnen und Autoren der *Jungen Welt*). Die dritte Formation leugnet nicht, dass es sich um einen russischen Angriffskrieg handelt. Aber sie betont, dass »der Westen« ihn durch Eskalationspolitik mit provoziert habe. Daher wird Deeskalation

2 Das Folgende nach G.Schweppenhäuser 2023.

und das Eintreten für einen Waffenstillstand und sofortige Verhandlungen gefordert (z.B. Wolfgang Streeck in der Zeitschrift *Das Argument* oder Jakob Augstein im *Freitag*). Die vierte Formation tritt im Prinzip für die militärische Unterstützung der Ukraine ein. Aber sie weist kritisch darauf hin, dass die militärischen Unterstützer kein klares Kriegsziel benennen. Stattdessen werde ständig die magische Formel »Die Ukraine darf diesen Krieg nicht verlieren« wiederholt. Doch dies verdeckt nur, dass man entweder nicht laut aussprechen will, dass das eigene Kriegsziel die Niederlage Russlands ist oder dass man es sich selbst nicht eingesteht (z.B. Jürgen Habermas in der *Süddeutschen Zeitung*). Die fünfte Formation argumentiert, dass weite Teile der Linken die Gelegenheit zur Konversion nutzen. Der linksliberal-ökologische Mainstream begrüße es, dass die Regierungsparteien SPD und Die Grünen sich von den Zielen der Friedensbewegung abgewendet haben. Der Beistand für die Ukraine werde zur ideologischen Rechtfertigung für eine neomilitaristische Außen- und Innenpolitik (z.B. Autorinnen und Autoren der *Konkret*, des *Neuen Deutschland* und des *Argument*).

Für die zuletzt genannte Sicht spricht Einiges. Die Wende der SPD und der Grünen war nicht unvorhersehbar. 1999 stellten SPD und Grüne in der Bundesrepublik die Regierung und beteiligte sich die BRD am Angriffskrieg der Nato gegen Serbien-Montenegro ohne UN-Mandat. Humanitären Nutzen brachte diese Intervention nicht. Heute liegen die Dinge anders: Nach 30 Jahren dereguliertem Weltmarkt-Chaos nimmt die Konfiguration der antagonistischen Weltherrschaft in neue Machtblöcke Fahrt auf. Die USA brauchen große Kapazitäten im südpazifischen Raum beim Kampf gegen den Rivalen China, wenn sie Hegemonialmacht bleiben wollen. Gegen Chinas künftiges Anhängsel Russland muss sich das Nato-Europa kraftvoll aufstellen, dabei sortiert Deutschland sich neu. Mit Landes- und Bündnisverteidigung soll nun endlich wieder ernst gemacht werden. Energieabhängigkeit von den USA liege im nationalen Interesse. Die aggressive US-Politik gegen den ökonomischen Rivalen China, mit wachsenden Provokationen rund um Taiwan, wird von der grünen Außenministerin vollumfänglich unterstützt. Es läge auf dieser Linie, wenn Deutschland sich zum Ziel setzen würde, neben Frankreich und Großbritannien zur europäischen Atommacht zu werden. Die ideologische Begründung wäre die Verteidigung der westlichen Werte gegen Bedrohungen aus Russland und China. Das könnte womöglich das Widerstreben bundesrepublikanischer Industrieller überwinden, die nach dem Verlust der wohlfeilen russischen Energie wenig Freude daran hätten, ohne anderweitige Kompensationen auch noch auf profitable Handelsbeziehungen mit China verzichten zu müssen.

Die Heftigkeit vieler Bekundungen des Gesinnungswandels vom abstrakt-utopischen Pazifisten zum konkreten, wiewohl besorgten Kriegs-Realisten im deutschen Diskurs wirkt wie die Zelebrierung eines sozialpsychologischen Schwellen-Erlebnisses. Überschritten wird die Schwelle zur Identifikation mit dem Nationalstaat (emotional) oder mit dem Prinzip der Staatsraison (rational). Deutsche, sofern sie nicht sowieso rechts stehen, haben seit 1945 Probleme damit, sich mit Staat und Nation zu identifizieren. Besser gesagt, sie hatten Probleme. Wenn es über den

Umweg der Identifikation mit einem anderen Staat bzw. mit einer Nation erfolgen kann, fällt es offenbar leichter, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Früher hatten linke Deutsche eigentlich nur Palästina als geeignete Projektionsfläche, was zudem die Gelegenheit gab, antijüdisches Ressentiment zu rationalisieren. In den 1970er Jahren unterstützte man beispielsweise die RAF oder nahm, wie der Soziologe Eike Geisel, an antiisraelischen Schulungslagern palästinensischer Terrororganisationen teil. Heute machen viele ihren inneren Frieden mit der kriegerischen Nato, denn die kämpft ja für Freiheit, wenn sie die Ukraine davon abhält, Verhandlungen zu führen. Auf der Gegenseite stehen die Rechten, die sich mit Putin und seinem autoritären Staat identifizieren. Und beides – das ist die traurige Pointe – wird in Deutschland orchestriert von einer Medienpropaganda, die auf Emotionalisierung und Identifikation aus ist, anstatt auf Aufklärung und Information (vgl. Precht/Welzer 2022).

Seit 2022 finden sich zahlreiche Belege für Nato-Enthusiasmus sogar im Milieu der popkulturellen Linken. Zwei Beispiele mögen hier genügen. Lars Quadfasel, der aus Protest gegen deren Nato-kritische Linie nicht mehr in der Zeitschrift *konkret* schreiben wollte, beschimpfte Autorinnen und Autoren als antiamerikanische Untote, die den Bellizismus der Grünen-Partei beargwöhnten, die Beiträge des westlichen Militärbündnisses im langjährigen Ukraine-Konflikt herunterspielten und Zweifel an der Sprachregelung anmeldeten, dass die Ukraine sich seit Februar 2022 nicht nur gegen die russische Aggression verteidigt, sondern für Freiheit und Demokratie weltweit stehe und deshalb um jeden Preis unterstützt werden müsse (2022). Niklas Lämmel warf dem neuen Direktor des Frankfurter Instituts für Sozialforschung, Stephan Lessenich, »verstaubten Antiimperialismus linker Prägung« vor, weil er Waffenlieferungseuphorie und Putin-Dämonisierung kritisiert hatte (2023).

In den offiziellen ›Qualitätsmedien‹ gilt kritische Distanz zum militärisch-industriellen Komplex ohnehin als Sache von ›Putinverstehere:innen‹. Nach und nach schrieb allerdings auch die ansonsten betulich-humanistisch daherkommende *Süddeutsche Zeitung* Klartext, wenn es um die Gründe für den präzedenzlosen Geld- und Waffentransfer in die Ukraine ging. Präsident Biden habe »den Führungsanspruch der USA neu etabliert« (Kornelius 2022). Seine Administration demonstriere die »Unverzichtbarkeit der USA für Europa. [...] Biden kann insgesamt auf ein erfolgreiches Jahr schauen: Russland ist weitgehend isoliert« (ebd.). Auch im Kampf gegen China habe die Hegemonialmacht des Westens Boden gutgemacht: »Biden wird jedenfalls die Schwäche von Parteichef Xi Jinping nutzen.« (Ebd.)

Angesichts dieser – zustimmend kommentierten – Machtdemonstration waren offizielle Proteste der politischen Führung des Juniorpartners ausgeblieben, als die Biden-Administration im Juli 2023 entschied, international geächtete Streumunition an die Ukraine zu liefern. Das erregte jedoch moralische Empörung. »Sieht so die Verteidigung westlicher Werte [...] aus?«, fragte Heribert Prantl in der *Süddeutschen Zeitung* (2023). Da die korrekte, einfache Antwort (»Ja!«) wohl kaum in die regierungsfreundliche Zeitung gepasst hätte, für die er schreibt, beließ es der Autor bei der rhetorischen Frage. Er wies aber darauf hin, dass der deutsche Bundespräsident laut dem Abkommen von Oslo über die Ächtung von Streumunition, das er 2008

als Außenminister unterzeichnet hatte, vertraglich zum Versuch verpflichtet wäre, die USA und die Ukraine von der Lieferung und dem Einsatz nach Kräften abzubringen. Doch Steinmeier hatte zu Protokoll gegeben, er möge den USA jetzt nicht »in den Arm fallen«. »Ist die Humanität [...] humaner, wenn sie von militärischen und politischen Freunden ausgeübt wird?«, fragte Prantl. Und er antwortete selbst: »Die Entscheidung für den massenhaften Einsatz von Streubomben diskreditiert die moralische Überlegenheit des Westens im Ukrainekrieg.« (Ebd.)

Jene fatale Entscheidung kam allerdings nicht aus dem Nichts; sie folgte der zuvor (auch von Prantls *Süddeutscher Zeitung*) stets unterstützten Logik der Aufrüstung. In diesem Licht müsste aber auch dem Letzten dämmern, dass es mit der Kreditwürdigkeit westlicher Werte auch vorher nicht so weit her gewesen ist, wie es die sog. Leitmedien seit Februar 2022 unermüdlich repetierten. Was für Erfolgsaussichten einer militärischen Zweckrationalität beschieden sind, die argumentiert, es sei legitim, die Ukraine mit Streumunition zu versorgen, weil der Gegner diese auch besitzt, das steht dahin. Den USA hat seinerzeit ja nicht einmal die asymmetrische Verwendung dieses Waffentyps zum ersehnten Sieg im Vietnamkrieg verholten.

III

Man muss keineswegs so weit gehen, die Nato-Strategie nach 1989 mit Immanuel Kant als den problematischen Weg zu bezeichnen, eine »fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht« zu erlangen, die einen »Mindermächtigen bloß durch den Zustand vor aller That des Übermächtigen« verletzt oder stört, weshalb dann ein »Angriff« des Mindermächtigen, wie Kant betonte, »im Naturzustande allerdings rechtmäßig« wäre (1797, 346). Aber Kants Konzept des »Naturzustands«, in dem Kriege »rechtmäßig« sind, während sie dies in einem geschichtlich zu verwirklichenden Zustand der Menschheit nicht mehr wären, ist als kritisches Konzept von hoher Relevanz.

Es kann nicht überraschen, dass Kants Friedensschrift aus dem Jahr 1795 seit der angeblichen »Zeitenwende« (Olaf Scholz im Jahr 2022)³ auch von linken Philosophinnen und Philosophen revidiert und als frühe Manifestation eines Utopismus bezeichnet wurde, der nicht mehr realitätsgerecht sei (vgl. z. B. Sørensen 2023). Kant hat das Recht auf Krieg indessen nicht unter allen Umständen verneint. Er hat es nur zu den Konditionen einer vernünftigen und freien Assoziation der Völker verneint; Konditionen, die er als praktisch herzustellende Verpflichtung ansah. Nach Kant war das traditionelle Völkerrecht – d. h. das bestehende naturzuständliche, das nicht wirklich vernünftig ist – dringend durch ein vernunftgeleitetes abzulösen. Denn er sah es als eine objektive Pflicht der Völker an, dass sie ihren Naturzustand in einen aufgeklärt-rechtlichen Zustand transformieren.

Vor diesem Hintergrund nannte Kant in seiner Friedensschrift die Natur- und Kriegsrechtstheoretiker Hugo Grotius und Samuel von Pufendorf »leidige Tröster«

3 Ob Scholz und den Seinen die apokalyptischen Konnotationen des Wortes »Zeitenwende« bekannt sind, kann ich nicht beurteilen.

(1795, 355). Damit wollte er sich, anders als Asger Sørensen meint, keineswegs über sie lustig machen. Nein, Kants Punkt war vielmehr folgender: Das Naturrecht, wie Grotius und Pufendorf es formulieren, ist noch kein Vernunftrecht im emphatischen Sinn. Bei Grotius ist Naturrecht bekanntlich bürgerliches Recht, formuliert im Freiheitskampf der niederländischen Bourgeoisie gegen die spanisch-absolutistische Fremdherrschaft. Er ging davon aus, »dass unter den Völkern ein gemeines Recht sowohl für den Krieg überhaupt als innerhalb desselben besteht« (1631/1950, §28). »Der Satz, dass alles Recht im Kriege aufhöre, ist so weit von der Wahrheit entfernt, dass ein Krieg sogar nur der Rechtsverfolgung wegen angefangen und ein begonnener nur nach dem Maße des Rechts und der Treue geführt werden darf.« (§25) Grotius' Ziel war es, rationale Gründe darzulegen, die gegen jene »entartete Kriegsführung« sprechen, die er ringsherum »in den christlichen Ländern« beobachtete und »deren sich selbst rohe Völker geschämt hätten« (ebd.). Bei Grotius sind die »Regeln« des Naturrechts »profan«, sie zeugen »vom merkantilen Geist der Handelsbourgeoisie« und sind »dem Geschäft und der Sicherheit des Warenverkehrs verpflichtet, an deren Spitze der alte Satz *pacta sunt servanda* steht, dass Verträge eingehalten werden müssen, woraus überhaupt das bürgerliche Recht entstanden sei« (Paech 1985, 41; vgl. Grotius 1631/1950, §15).

Ernst Bloch hat Grotius' rationalistische Ableitung des Naturrechts aus dem »geselligen Trieb« (§9) der Menschen gewürdigt. Er hat betont, dass dadurch das Recht zum gesellschaftlichen, nicht auf staatlicher Macht basierendem Völkerrecht wird (Bloch, GS 6, 63). Aber Bloch sah eben auch ganz deutlich: »Eine in sich selbst auf Kampf gestellte, wesentlich antagonistische Gesellschaft kann keinen ewigen Frieden gründen.« (GS 5, 1048) Er konstatierte:

Krieg und Frieden [...] sind im monopolkapitalistischen Zeitalter keine Gegensätze mehr; sie stammen beide aus dem gleichen Geschäft, [...] der moderne Krieg selber kommt aus dem kapitalistischen Frieden und trägt dessen schreckliche Züge. Kampf um Absatzmärkte, Konkurrenzkampf mit allen Mitteln sind dem Kapital eingeschrieben, so kann es keinen ewigen Frieden halten, so bilden die Imperialismen notwendig die Explosionsatmosphäre eines dauernden Vorkriegs, und die Kriegserklärung selber (sie kann neuerdings auch fehlen) wird bloße Auslösung. (1049)

Kant hatte argumentiert: Der quasi-naturhafte Zustand, in dem sich die Völker bzw. die Staaten (gemäß dem »gemeinen Recht für den Krieg«) bekriegen, ist in einen Zustand zu überführen, in dem vernünftige Übereinkunft zwischen allen Nachbarn herrscht. Dass er Grotius in diesem Kontext einen »leidigen Tröster« nennt, zeugt für Kants Radikalität. Denn in der Bibelstelle, die er mit dieser Formulierung zitierte, nennt der am Boden zerstörte Hiob seine Freunde »leidige Tröster«, weil sie auf seine entnervte Klage über das Unrecht, das ihm ganz unverdient widerfahren ist – letztlich also auf seine Verzweiflung an Gottes Gerechtigkeit –, mit konventionell-rationalisierenden Begründungen antworten. Nach der Devise: Wo es solche Wirkung gibt, muss es ja wohl auch eine Ursache gegeben haben, beharren die Freunde darauf, »dass Gott niemanden umsonst leiden lässt, dass Hiob also gefälligst [seine] Schuld entdecken und bekennen möge« (Türcke 2017, 51). Wer so redet

wie Hiobs Freunde, verkennt freilich den Abgrund, der sich vor Hiob aufgetan hat, nachdem er auf drastische Weise Grund zur Annahme erhalten hatte, dass es keine göttliche Gerechtigkeit gibt.

Der Abgrund, in den Kant sah, war die vermeintlich bodenlose »Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken läßt« (1795, 355) – also im Naturzustand, den es zu überwinden gilt, wenn Humanität denn verwirklicht werden soll. Die »leidigen Tröster« sind – für Kant wie für Hiob – einem konventionellen Denken der Entsprechung von Wirkung und Ursache verhaftet. Denn sie sind in einer »Äquivalenzmechanik« (Türcke 2017, 52) befangen. Im »freien Verhältnis der Völker«, das in Wahrheit ein unfreies, weil naturzuständliches, ist, bedeutet solch eine Rationalität des Äquivalenzprinzips die endlose Spirale der Gewalt. Sie verlängert Kant zufolge die »Ungerechtigkeit und Rechtlosigkeit des Naturzustands« (Frank 2011, 307). Aber solange die Transformation des naturhaft-kriegsrechtlichen in einen humanen Zustand nicht erfolgt ist, spricht Kant angegriffenen oder bedrohten Völkern keineswegs das Recht ab, sich mit militärischen Mitteln zu verteidigen und zu schützen. »Im natürlichen Zustand der Staaten ist das Recht zum Kriege [...] die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich, wenn er von diesem sich lädirt glaubt, durch eigene Gewalt«, schreibt er in der *Metaphysik der Sitten* (1797, 346).

Außer der thätigen Verletzung [...] ist es die Bedrohung. Hiezu gehört entweder eine zuerst vorgenommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuorkommens [...] gründet, oder auch bloß die fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht [...] eines anderen Staats. Diese ist eine Läsion des Mindermächtigen bloß durch den Zustand vor aller That des Übermächtigen, und im Naturzustande ist dieser Angriff allerdings rechtmäßig. Hierauf gründet sich also das Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten. (Ebd.)

Tilman Altwicker hat das folgendermaßen resümiert: »Es ist zu bemerken, dass das Kantische Kriegsrecht im Naturzustand nicht nur das Recht gewährt, einer tatsächlichen Aggression mit Gegengewalt zu begegnen, sondern dass auch bei einer bloß vermuteten Rechtsverletzung Gewaltanwendung gestattet ist.« (2015)⁴ Doch letztlich war es Kant eben nicht nur darum zu tun, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten. Aus seinen *Reflexionen zur Rechtsphilosophie* geht nämlich hervor, dass ein Krieg sogar »dann gerecht genannt werden [kann], wenn die entscheidenden Kriegsmaximen [...] die Pflicht zum Austritt aus dem Naturzustand durchsetzen

4 Und weiter: »Dies hängt damit zusammen, dass im Naturzustand keine Instanz besteht, die objektiv über Recht und Unrecht entscheidet. Der Angriff auf die eigenen Rechte muss nicht einmal gegenwärtig sein, sondern auch ein Präventivkrieg ist unter Umständen im Naturzustand rechtmäßig. In der Rechtslehre nennt Kant zwei Fälle des erlaubten Präventivkriegs, erstens den Krieg wegen der ›zuerst vorgenommenen Zurüstung‹ und zweitens den Krieg wegen der ›fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende[n] Macht eines anderen Staates‹ [...]. Die Rechtfertigung des Präventivkriegs erfolgt aus dem ›Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten‹ [...]. Der Gedanke des Mächtegleichgewichts als Stabilisator der internationalen Beziehungen war eine der Grundannahmen der Epoche des klassischen Völkerrechts.« (Ebd.)

helfen« (Frank 2011, 307, Fn. 11)⁵. Kant lehrt also, dass der Krieg die Fortsetzung des Naturzustands unter den Völkern ist, der ein Ende finden sollte, indem die Völker in einen vernünftigen Rechtszustand übergehen – wenn nicht anders möglich, auch mit Einsatz von Gewalt. Gemessen an Kants anspruchsvollem Begriff von Gerechtigkeit ist der Naturzustand per se nicht gerecht, also auch nicht der Krieg, wenn und sofern er den Naturzustand fortsetzt, anstatt ihn abzuschaffen.

Dieser anspruchsvolle Begriff von Gerechtigkeit übersteigt das Gerechtigkeitskonzept von Grotius. Für diesen ist »das Gerechte« das »Recht«, »und zwar mehr im verneinenden als bejahenden Sinne; so dass Recht ist, was nicht Unrecht ist« (1950, Kap.1, Abs. III). Kants radikale Vorstellung der Gerechtigkeit dagegen kann erst in einem vernunftgemäßen und rechtmäßigen Friedenszustand zum Tragen kommen, der den Naturzustand der Völker durch einen Rechtszustand ablöst, welcher nur als Völkerbund zu verwirklichen sei. Das ist aber nicht utopistisch gedacht, sondern kritisch, »da der Krieg doch nur das traurige Nothmittel im Naturzustande ist [...], durch Gewalt sein Recht zu behaupten« (1795, 346).

IV

Das Konzept des *bellum justum* soll heute die Kriegsführung ethisch legitimieren. Zunächst war es aber als Konzept gedacht, das die Kriegsführung verrechtlicht.⁶ Wenn Waffengänge nicht mehr als Naturgegebenheit aufgefasst werden, müssen ihre Ziele rational bestimmbar sein. Die Mittel für die Zwecke des Krieges werden rechtlich und moralisch bewertet. Dass Krieg als Verteidigungsmaßnahme gerechtfertigt ist, lehrte bereits Cicero. Und ist Angriff nicht die beste Verteidigung? Kriegsmministerinnen und -minister werden heute Verteidigungsministerinnen und -minister genannt; »Defensivwaffen« werden penibel von »Offensivwaffen« unterschieden. Hinzu kommen Rechtfertigungen, die die Menschenrechte über das Völkerrecht stellen oder einen *War on Terror* legitimieren. Selbst wenn man also den Krieg im Verteidigungsfall für legitim hält, kann es einen sehr weiten Begriff davon geben, wann dieser eintritt.

Herrschaft, Gewalt und Privateigentum geben sich in bürgerlichen und nachbürgerlichen Gesellschaften die Form des Rechts; dessen Inhalte sind mithin Dominanz, Violenz und Proprietät. Das Recht ist Bedingung für die Geltung der sozialen Werte und Normen, die aus jenem Inhalt hervorgehen und ihn moralisch-kulturell befestigen. Werden sie anerkannt, kann innerhalb und außerhalb rechtmäßig verfasster Staaten Frieden herrschen. Seit dem 19. Jahrhundert werden Kriege als National-

5 Frank bezieht sich auf Kants Reflexion Nr. 7735 in Bd. 19 der Akademie-Ausgabe. – In einer Hinsicht hat Kant (1795, 347) »das Recht auf Krieg« jedoch tatsächlich »unter allen Umständen verneint«. Er schreibt nämlich: »ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beider Theile zugleich und mit dieser auch alles Rechts treffen kann« – ein »solcher Krieg also, mithin auch der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muss schlechterdings unerlaubt sein«.

6 Das Folgende nach G. Schweppenhäuser 2021, 248 u. 252ff.

oder Weltkriege zwischen souveränen Staaten geführt. Es wurden rechtliche und gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, dass mörderische Auseinandersetzungen auf juristisch abgesichertem Boden stattfinden können. In die Anwendung von Gewalt ist seither gleichsam eine normative Schranke eingebaut: ein Maßstab, an dem ihre Anwendung gemessen werden kann. Kant konnte von dieser normativen Schranke aus das Kriterium erarbeiten, anhand dessen zu bewerten sei, ob militärische Gewalt angemessen ist: Dies ist sie dann und nur dann, wenn sie ihre eigene Abschaffung bezweckt. Dient sie ihrer eigenen Verstetigung, kann sie nicht gerechtfertigt werden.

Doch auch auf der Basis normativer Grundlagen hat staatlich organisiertes Töten im 20. Jahrhundert Dimensionen unermesslichen Grauens angenommen, die jene Grundlagen weit hinter sich gelassen haben. Das ist nicht auf Moralvergessenheit zurückzuführen; es hängt mit der Aporie der Philosophie der bürgerlichen Aufklärung zusammen. Diese besteht darin, dass sich die monopolisierte Gewalt, die als Funktion von Herrschaft wie stets partikular ist, im bürgerlichen Staat die Form des universalen Rechts gibt. An die Stelle partikularistischer Herrschaft ist die Herrschaft von allgemeingültigen Gesetzen getreten, deren *raison d'être* die Sicherung des Privateigentums ist. In ihrer Erhabenheit verbieten die allgemeingültigen Gesetze den Armen wie den Reichen gleichermaßen, unter den Brücken zu schlafen, kommentierte Anatole France einst den Partikularismus des universalistischen bürgerlichen Rechtsverständnisses.

Aus der Überzeugung, dass Krieg kein legitimes Mittel staatlicher Politik mehr sein dürfe, proklamierte die UN nach dem Zweiten Weltkrieg, das »Recht zum Krieg« sei durch ein »Recht gegen den Krieg« zu ersetzen, welches mit Sanktionsgewalt auszustatten sei. Daraus wurde abgeleitet, dass Kriegsführung in bestimmten Fällen gerechtfertigt ist, und aus dem Recht gegen den Krieg wurde wieder ein Recht zum Krieg. Dieser (bereits bei Kant angelegte) Widersinn gilt als sinnvoll, wenn man die Annahme teilt, dass nur die Staatengemeinschaft das *ius ad bellum* besitzen und nur *contra bellum* ausüben dürfe. Vor diesem Hintergrund kann es, wie in der jüngeren Vergangenheit häufig zu beobachten war, zu Verdrehungen und Lügen kommen, um Kriegstreiberei durch ein UN-Mandat zu rechtfertigen. (Man denke an den ›serbischen Hufeisenplan‹ gegen die Kosovo-Albaner oder die ›Massenvernichtungsmittel des Irak‹.) Sich in aller Offenheit gegen international weitgehend anerkannte Standards des Kriegsrechts zu stellen, blieb indessen die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund ist Prantl zuzustimmen, wenn er konstatiert: »Die Entscheidung für den massenhaften Einsatz von Streubomben [...] ist ein schwerer Rückschlag für das Kriegsvölkerrecht.« (2023) Weder Kant, der radikale Kritiker des Naturzustands, noch der pragmatische Kriegsrechtler Grotius hätten so etwas hingenommen.

Historisch betrachtet, kann es den Anschein haben, Krieg sei nur durch Krieg zu beenden. Was für Kant die *ultima ratio* gewesen sein mag, hat sich längst als Element der Dialektik der Aufklärung erwiesen: Solche Beendigungen setzen fort, was zu beenden wäre. Aus dieser Aporie kommt man durch die ideologische Rechtfertigung der Beteiligung an Kriegen nicht heraus. »Man kann nur verhandeln

oder Krieg führen«, sagte Alexander Kluge in der Wochenzeitung *Die Zeit*: »Keiner kann gewinnen. Wer auch immer gewinnt, stürzt ab. [...] Man kann den Krieg nur beenden, wenn man den kleinen Möglichkeitsraum findet, in dem Frieden möglich wäre.« (2022)

Die Perspektive einer Selbstauslöschung der menschlichen Gattung durch nukleare Waffen hat die Annahme, Kriege könnten zweckrational sein, ad absurdum geführt. Heute kommt es mehr denn je darauf an, jene Interessen auf den Begriff zu bringen, die dem Vernunftinteresse an einer solidarischen Menschheit im Wege stehen. Kants Konzept des Friedens als Ausgang aus dem Naturzustand ist zu den Konditionen von in sich antagonistischen Gesellschaften und Staaten, die einander auf dem Weltmarkt bekämpfen, nicht realisierbar. Das Ziel des Ausgangs aus dem Naturzustand aufzugeben, wäre jedoch nicht realistisch, sondern inhuman.⁷ Eine neue Rechtfertigung des Wettrüstens liegt nicht im vernünftigen Interesse einer selbstbestimmten Völkergemeinschaft; es zementiert die Bedingungen, die zu ihrer Realisierung im Widerspruch stehen.^{8*}

Literatur

Adorno, Theodor W., Else Frenkel-Brunswik, Daniel J. Levinson u. R. Nevitt Sanford, »Einführung«, in: Theodor W. Adorno, *Studien zum autoritären Charakter*, Frankfurt/M 1973, 1–36
Altwickler, Tilman, »6. Immanuel Kant (1724–1804)«, in: ders., *Rechtstheorie*, Universität Zürich 2015 (www)

Bloch, Ernst, *Das Prinzip Hoffnung*, Gesamtausgabe, Bd. 5, Frankfurt/M 1977 (zit. GS 5)

ders., *Naturrecht und menschliche Würde*, Gesamtausgabe, Bd. 6, Frankfurt/M 1977 (zit. GS 6)

Frank, Martin, »Alternative, Kritik und Überbietung: Kants Kriegsrecht und die Theorie des gerechten Krieges«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 97, 2011, Nr. 3, 305–21

Grotius, Hugo, *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens* (1631), Tübingen 1950

Kant, Immanuel, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795), in: *Gesammelte Schriften*, hg. v. der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VIII, Berlin 1923, 341–86

7 Kants Friedensschrift »ist eine jener großen vernunftrechtlichen politischen Utopien, von denen zwar die politischen Pragmatiker verächtlich denken und von denen Kant selber [...] sagt, dass sie [...] die unverzichtbaren Maßstäbe, die Ideen ausdrücken, nach denen verantwortliche Politiker sich richten« müssten; die Schrift ist »also in genau dem Sinn eine Utopie [...], wie die des Morus es war: eine Art Anleitung, den ausstehenden besseren Zustand dadurch herzustellen, dass man wegräumt, was den bestehenden schlechten Zustand bedingt.« (H. Schweppenhäuser 2022, 166f). Kants Entwurf ist »sozusagen ein Mustervertrag, [...] der, würde er wirklich geschlossen und eingehalten, den großen Aufklärungskampf der Zivilisation gegen die ganze voraufklärerische barbarische Kriegsepoche, mit deren Überwindung in einem immerwährenden Menschheitsfrieden beendete.« (168) »Kampf und Befriedung in der Naturgeschichte der Menschwerdung stehen in einem *Verhältnis* zueinander: einem dialektisch-teleologischen. Sie sind nicht absolute, einander verdrängende oder ausschließende Wesensmächte, Schicksalsgewalten [...]. Lehrt uns Kant, der Tendenz zu Kultur und Weltfrieden zu folgen und sie zu verstärken, dann lehren uns neue Obskurantisten [...], zurückzugehen in finstere Archaik – den Weg in Kampf, Nacht und Tod.« (176f).

8 Für Anmerkungen und Anregungen danke ich Thomas Friedrich und Asger Sørensen.

- ders., *Die Metaphysik der Sitten* (1797), Gesammelte Schriften, hgg. v. der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VI, Berlin 1914, 203-493
- Kluge, Alexander, »Sieger ist nicht, wer die Schlachten gewinnt«, *Die Zeit*, 5.3.2022
- Kornelius, Stefan, »Amerikas neue Macht«, *Süddeutsche Zeitung*, 24./26.12.2022
- Lämmel, Niklas, »Herberge statt Grand Hotel«, *jungle world*, 16.1.2023
- Paech, Norman, *Hugo Grotius*, in: *Klassiker der Gesellschaftstheorie*, hgg. v. Wulf D. Hund u. Werner Goldschmidt, Berlin 1985
- Prantl, Heribert, »Teufelszeug«, *Süddeutsche Zeitung*, 15./16.7.2023
- Precht, Richard David, u. Harald Welzer, *Die vierte Gewalt. Wie Mehrheitsmeinung gemacht wird, auch wenn sie keine ist*, Frankfurt/M 2022
- Quadfasel, Lars, »Zombies in der Zeitschleife«, in: *jungle world*, 24.11.2022
- Schweppenhäuser, Gerhard, *Grundbegriffe der Ethik*, Ditzingen 2021
- ders., »The End of Disarmament? Making Sense of the German Debates (Rejoinder to A. Sørensen)«, in: *Emancipations. A Journal of Critical Social Analysis*, Bd. 1, 2023, H. 4, (www)
- Schweppenhäuser, Hermann, »Zum ewigen Frieden«. Kants kosmopolitisches Vermächtnis«, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. 3: *Philosophie und Gesellschaft I*, Berlin 2022, 161-77
- Sørensen, Asger, »Peace and Just War, Arms and Defense, Ideology and Ideology Critique«, in: *Emancipations. A Journal of Critical Social Analysis*, Bd. 1, 2023, H. 4, (www)
- Türcke, Christoph, *Umsonst leiden. Der Schlüssel zu Hiob*, Springe 2017
- Walzer, Michael, »Über den gerechten Krieg«, *Die Welt*, 12.3.2002

Enrique Dussel Ambrosini (1934–2023)

Dem verdeckten Anderen auf der Spur

Als ich Enrique Dussel 1981 kennenlernte, begegnete ich einem Philosophen, der nicht nur einer der Protagonisten des lateinamerikanischen Befreiungsdenkens war. Das Gespräch, das ich mit ihm für eine Radiosendung führte, zeigte mir, dass er gewissermaßen in Personalunion zugleich ein Chronist dieser noch jungen theologischen, philosophischen und politischen Bewegung war, einer zudem, der er es verstand, sie gleich auch welthistorisch zu verorten. Ihre Anfänge hat er u.a. im Rahmen eines von Raúl Fonet-Betancourt initiierten Projekts zur Erforschung der »impliziten« Theologien in der Sozial- und Kulturgeschichte Lateinamerikas dargestellt. Stichworte, die Dussels Beitrag erwähnt, sind u.a. die kubanische Revolution, die antikolonialen Befreiungsbewegungen Asiens und Afrikas, die aufkommende Dependenztheorie und das II. Vatikanische Konzil, das einen Organisationsprozess kritischer Theologen begünstigte. Dazu gehört auch Dom Hélder Câmara, der zusammen mit anderen Bischöfen 1966 die Völker der Dritten Welt als »das Proletariat der Welt von heute« bezeichnet hat (Dussel 1993a, 310). Eine explizite Theologie der *Befreiung* beginnt 1969 mit Publikationen von Rubem Alves, Gustavo Gutiérrez und Hugo Assmann. Auch die Anfänge eines befreiungsphilosophischen Diskurses in Argentinien, an dem Dussel maßgeblich beteiligt war, fallen in dieses Jahr.

Es handelt sich dabei zunächst um Versuche, das philosophische Denken selber zu befreien und die »starre Unterwerfung unter das europäische Philosophiemodell« zu beenden (Dussel 2013, 135), welches die Professoren der Peripherien als Imitatoren ihrer Lehrer in den Metropolen und »willige Opfer der Herrschaft« praktizierten (1989, 25). Man hätte sich ganz selbstverständlich als Teil der westlichen Kultur verstanden, stellt Dussel selbstkritisch im Rückblick auf seinen eigenen akademischen Werdegang fest: »Die Philosophie, die wir studierten, ging von den Griechen aus [...] Die amerindische Welt kam in keinem unserer Programme vor« (2013, 135).

Was ihn aus diesem eurozentrisch-dogmatischen Schlummer geweckt habe, wollte ich in einem späteren Gespräch von Dussel wissen. Die Frage, wie es inmitten einer Kultur der Herrschaft und kolonialer Abhängigkeiten eine eigenständige Philosophie Lateinamerikas geben könne, hatte zwar bereits der peruanische Philosoph Augusto Salazar Bondy (1968) gestellt und dafür die Schaffung einer »Kultur der Befreiung« gefordert (Raúl Fonet-Betancourt 1997, 249). Und Dussel gab ihm recht. Doch die Augen geöffnet hätten ihm seine Erfahrungen in Madrid und in Nazareth. In Europa hat er Amerika entdeckt, genauer: da hat er das Verdeckt-sein Amerikas begriffen, die Tatsache, dass es sich, wie schon Leopoldo Zea sagte, außerhalb der Weltgeschichte befindet, und dies nicht nur bei Hegel (1996, 77). Die Erkenntnis »Amerika gibt es nicht« – wie man mit Peter Bichsel sagen könnte – provozierte einen guten Teil der Gegendiskurse, die Dussel in seinem umfangreichen Oeuvre initiiert hat. Ich möchte im Folgenden nur auf die ethischen und befreiungsphilosophischen Implikationen eingehen.

In Nazareth, wo er nach Abschluss seines philosophischen Doktors in einer arabischen Kooperative als Zimmermann arbeitete, ist Dussel der Realität der Armen aus seiner Kindheit wiederbegegnet. Er habe dort aber auch Lévinas' *Totalität und Unendlichkeit* von 1961 entdeckt, die ihm eine neue philosophische Sprache für dieses »Außerhalb« bot (1992, 79). Die »Exteriorität des Anderen« wird in der Folge zu einem Schlüsselbegriff von Dussels Philosophie und Ethik der Befreiung.

Die Beziehung zum Anderen, wie sie Levinas expliziert, ist eine verstörende. Sie hebt die radikale Trennung von Ich und Anderem nicht auf (1987, 39), welche die westliche Moderne hergestellt hat. Sie stiftet auch keine Totalität, wie es das abendländische Seins-Denken meistens getan hat, indem es das Andere auf das Selbe reduzierte (51). Die Beziehung zwischen mir und dem Anderen entspringt bei Levinas einer Ungleichheit und behält ihre Asymmetrie: »Der Andere als anderer Mensch steht in einer Dimension der Erhöhung und der Erniedrigung [...] er erscheint als der Arme und Fremde, als Witwe und Waise, zugleich aber auch als Meister, der berufen ist, meine Freiheit einzusetzen und zu rechtfertigen« (366). Das ist eine biblische Sprache. Wohl gerade deshalb legt Levinas als Philosoph Wert auf die Feststellung: »Die ethische Beziehung, das Von-Angesicht-zu-Angesicht, hebt sich auch von jeder Beziehung ab, die man mystisch nennen könnte« (291). Ebenso wenig ist jedoch das sich mir zeigende Antlitz des Anderen ein Gegenstand, den ich mir aneignen könnte.¹ Es ist eine Exteriorität, jenseits der mir verfügbaren Welt: »Die Transzendenz des Antlitzes ist zugleich seine Abwesenheit aus dieser Welt, in die es eintritt, die Heimatlosigkeit eines Seienden, sein Status als Fremder, Entblößter, Proletarier« (102). Als solcher »zwingt sich mir« der Andere auf »als eine Forderung« (120), welche die Macht *meiner* Freiheit infrage stellt. Doch indem er diese Freiheit »zur Verantwortung ruft, setzt er sie ein und rechtfertigt sie« (282).

Auch Dussel geht nicht von einer »Logik der Totalität« aus, die Entfremdung bedeutet, sondern von einer grundlegenden »Proximität«, wie er das Verhältnis des Von-Angesicht-zu-Angesicht bei Levinas interpretiert (1989, 34f). Die anti-totalitäre Logik der Exteriorität entfaltet sich bei ihm ebenfalls »im Ausgang von der Freiheit des Anderen« (56). Sie weckt im auf sich selbst gerichteten Subjekt ein Begehren nach dem ganz *Anderen*, pro-voziert den befreienden »Impuls zur Alterität« (1998, 360f; 2000, 94 u. 96, Fn. 9). Darin enthalten ist der Gedanke, dass das Antlitz des Anderen spricht (Levinas 1987, 87) und seine Sprache die Gerechtigkeit ist (307). Der Andere ist dabei nicht nur der »»Arme«, der Gerechtigkeit einfordert« (Dussel 1993a, 331), die Alterität hat vielfältige Gesichter, in denen sich auch die Diversität von Machtverhältnissen offenbart. Wenn sie »in die Welt kommen, dann rütteln sie an den Fesseln des Systems, das sie ausbeutet« (1989, 58).

Auffallen ist Dussel an Levinas vor allem, »dass er den ›Anderen‹ als außerhalb der Totalität des Systems versteht« (Dussel 1992, 79).² Das bedeutet für ihn eine radi-

1 »Der Besitz«, betont Levinas an anderer Stelle, »ist der Modus, in dem ein Seiendes, ohne zu existieren aufzuhören, teilweise verneint ist« (1983, 115). Im Antlitz des Anderen »sehe ich die von mir besessene Welt [...] von einem Standpunkt aus, der von meiner egoistischen Position unabhängig ist« (1987, 103).

2 Die Totalität eines Systems neige dazu, argumentiert Dussel in seiner *Philosophie der*

kale Transformation der Philosophie in zweierlei Hinsicht. Zum einen breche Levinas mit dem in der europäischen Tradition vorherrschenden Primat der Ontologie, indem bei ihm die Ethik die Stelle der *prima filosofia* einnimmt: das Begehren der Alterität, »diese Liebe zu wirklicher Gerechtigkeit ist wie ein Sturm, der [...] in den ontologischen Horizont eine Bresche schlägt und sich selbst auf die Exteriorität hin öffnet« (1989, 63). Er spricht in diesem Zusammenhang auch von »Metaphysik« im Sinne eines Übergangs »von der Ontologie zum Transontologischen«, zu der Wirklichkeit jenseits des Seins, zum Anderen (73). Zum andern verändern sich damit für Dussel die spezifische Aufgabe einer Philosophie der Befreiung und ihr Ausgangspunkt. »Eine solche kritische Philosophie«, so wird er es später formulieren, müsse »von den Ausgeschlossenen des globalen Systems [...] her denken« (2013, 99).³

Dieser Perspektivenwechsel, der sich für ihn, wie erwähnt, außerhalb Lateinamerikas angebahnt hatte, führte den 1966 nach Argentinien zurückgekehrten Dussel in den 1970er Jahren zur Ausarbeitung seiner fünfbändigen *Ethik der lateinamerikanischen Befreiung*. Sie löste die »kulturalistische« Sichtweise allmählich ab, die von der Suche bestimmt war, was Lateinamerika in kultureller Hinsicht von Europa unterscheide. Erhalten blieb allerdings ein geschärftes Augenmerk für den unverwechselbaren »ethisch-mythischen Kerngehalt« einer jeden Kultur (1996, 77).

Nachdem er 1976 aus Argentinien vertrieben worden war, begann für Dussel eine neue Phase seines Denkens, die man mit Fornet-Betancourt als »Weg von Levinas zu Marx« kennzeichnen kann (1989, 9). Die 1977 in Mexiko verfasste *Philosophie der Befreiung*, die mit der später im Argument-Verlag erschienenen Fassung auch das deutschsprachige Publikum auf die philosophische Seite seines Werks aufmerksam gemacht hat, steht am Anfang dieses Wegs, der »von Levinas ausgehend, im Marxismus einen Wegweiser sucht, um der Realität Lateinamerikas besser Ausdruck verleihen zu können« (ebd.). Durch seine intensive Beschäftigung mit dem gesamten marxischen Werk (vgl. Dussel 1985, 1988 und 1990) hat er umgekehrt aber auch eine Reihe von Entdeckungen gemacht, die für ein produktives Weiterdenken des Marxismus nicht nur im lateinamerikanischen Kontext relevant sind.

Dazu gehört zunächst die Entdeckung, »dass für Marx der Andere im kapitalistischen System eben genau der Arme ist. [...] Arme sind die absolute Voraussetzung des Kapitals. [...] Denn arm ist derjenige, der weder Land noch Produktionsmittel noch sonst etwas hat, um sich seinen Lebensunterhalt zu garantieren, so dass er seine eigene Haut zu Markte tragen muss« (Dussel 1992, 80).⁴ Die Armen sind also das

Befreiung, »sich auf sich selbst zu zentrieren und in der Zeit ihre gegenwärtigen Strukturen zu verewigen« (1989, 64). Der »Andere« ist demgegenüber »die Exteriorität jeder Totalität, weil er frei ist« (59), selbst wenn er unterdrückt ist. Die »Praxis der Befreiung [...] stellt das System in Frage« (79).

3 Dussel hat manches von der Kritischen Theorie gelernt. Sein Haupteinwand ihr gegenüber blieb jedoch auch nach dem zehnjährigen Dialog v. a. mit Karl-Otto Apel: »Der globalen Alterität gegenüber war man mit einer gewissen Blindheit geschlagen« (2013, 105).

4 »Der Arme verkauft seinen Körper. Marx braucht den lateinischen Ausdruck »pauper« und spricht vom »pauper ante festum«, dem Armen vor dem orgiastischen Fest des Kapitals, der sich hingeben muss, um vom Kapital verschlungen zu werden. Er spricht aber auch vom »pauper post festum«, dem [...] vom Kapital ausgestoßen Armen« (Dussel 1992, 80).

Andere des Kapitals, die Verkörperung dessen, was Dussel mit Levinas als *Exteriorität* bezeichnet. Doch erfindet er dies nicht. Marx selber spricht in den *Grundrissen* von der »lebendigen Arbeit« als dem »Nicht-Kapital«. Sie ist »nicht-vergegenständlichte«, nicht verwertete, nicht kapitalisierte Arbeit. »Als solche ist sie [...] die von allen Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen [...] getrennte Arbeit [...] die absolute Armut: [...] eine mit ihrer unmittelbaren Leiblichkeit zusammenfallende« (Gr, MEW 42, 217). Positiv aufgefasst jedoch ist die »nicht-vergegenständlichte« Arbeit die »subjektive Existenz der Arbeit«, sie ist »Tätigkeit«, »Nicht-Wert«, aber die »lebendige Quelle des Werts« (ebd.). Als Quelle und als Arbeitsvermögen Vorbedingung der kapitalistischen Verwertung, liegt die lebendige Arbeit somit vor oder außerhalb des Kapitals. Noch deutlicher heißt es in den *Manuskripten von 1861-63*: »Den einzigen Gegensatz gegen die vergegenständlichte Arbeit bildet die nicht vergegenständlichte, die lebendige Arbeit« (II.3/30).

Dussel, der auch Autor der Lemmata »Exteriorität« und »lebendige Arbeit« im *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus* (HKWM) ist, deckt mit diesen beiden Begriffen eine wichtige und oft übersehene Tiefenstruktur in der marxschen Analyse auf. Denn lebendige Arbeit als Exteriorität, das heißt, als dem Kapital noch nicht oder nicht mehr subsumierte Arbeit, ist nicht nur potenziell Schöpferin künftiger Verwertung, sondern als menschliche Tätigkeit unmittelbare Leiblichkeit und »wirkliche Wirklichkeit« des Anderen des Kapitals und damit auch des außerkapitalistischen menschlichen Reichtums (1988, 64f). Vor allem aber ist in dieser Exteriorität der »lebendigen Arbeit« der Standpunkt zu sehen, von dem aus sich die Kritik an der Totalität der im Kapital vergegenständlichten und akkumulierten toten Arbeit formulieren lässt (1997, 1186). Sie ist auch der Ort, »von dem aus Marx die Kritik des Fetischismus entfaltet« (2012, 747),⁵ und letztlich der archimedische Dreh- und Angelpunkt außerhalb des Systems für eine Praxis der Befreiung des negierten Anderen (1993b, 389).

Diese wesentlich an Levinas und Marx gewonnenen Einsichten dienen Dussel in den 1990er Jahren als Grundlage, um einerseits die Systemkritik zu einer philosophisch und historisch durchdachten Kritik der Moderne auszubauen. Andererseits nutzt er sie für sein philosophisches Hauptwerk, die nur in einer Kurzfassung auf Deutsch (2000) vorliegende *Ética de la liberación en la edad de la globalización y la exclusión*. Dieses opus magnum zu würdigen, ist hier nicht möglich. Nur so viel: Es verarbeitet den Ertrag seines Dialogs mit der Diskursethik Karl-Otto Apels und Jürgen Habermas, aber auch die Auseinandersetzung mit anderen zeitgenössischen Ethiken und legt angesichts der Opfer des globalisierten Kapitalismus eine durch philosophische Kritik begründete Ethik der Befreiung vor. Weil jedes System und jede Sittlichkeit »diszipliniert und begrenzt, unterdrückt und beherrscht«, bedarf es eines ethisch-kritischen Vernunftgebrauchs, der sie hinterfragt (1998a, 299). In

5 Der Fetischismus des Kapitals besteht in diesem Zusammenhang für Dussel darin, dass es sich als scheinbar selbstreferentielles und autopoietisches System geriert, das behauptet, aus sich selbst heraus Wert zu schaffen, während in Wirklichkeit die Produktion von Mehrwert daraus resultiert, dass es sich die Exteriorität der wertschöpfenden Quelle, der lebendigen Arbeit, subsumiert hat (1993b, 387; 1988, 370).

diesem Sinne legt Dussel der eigentlichen Befreiungsethik daher eine »Kritische Ethik« zugrunde, die vom Leiden der Opfer von Herrschaft oder Ausschluss – ihrem negierten Lebenkönnen – ausgeht und die Würde der Opfer als vom System negierte Andere anerkennt (302).

Das materiale oder Inhaltskriterium dieser Ethik, das er gegen den Formalismus der Diskursethik stark machen will, wird mit Marx und Bloch anthropologisch gefasst (1998a, 453f). Es ist die »*Produktion, Reproduktion und Entwicklung des Lebens jedes einzelnen Subjekts in der Gemeinschaft*« (1998b, 210; vgl. 1998a, 568). Es ist zugleich aber ein materiales Prinzip, das ohne Ethnozentrismus in rationalem Diskurs als Universalanspruch jeder Kultur begründbar ist. Darin zeigt sich, was Dussel aus dem Dialog mit Apel mitgenommen hat. Neu ist nun auch, dass er (mit Benjamin; vgl. Dussel 1998a, 17) von den Armen als Opfern spricht. Das hat auch damit zu tun, dass das ethisch-kritische Prinzip, um universal zu sein, negativ formuliert werden muss: »Handle nicht so, dass dein Handeln Opfer erzeugt!« (1998b, 228) Wenn sich empirisch herausstellt, dass Opfer als nicht-intentionales Resultat des herrschenden Systems nicht leben können, dann geht dem Urteil »Nein« gegenüber dem System ein ethisches »»Nein« Opfer zu erzeugen« voraus (ebd.). Das Universalprinzip von Dussels Ethik lautet daher »Befreie die Opfer!« (229).

Die Rede von Opfern läuft Gefahr, die betroffenen Anderen zu viktimisieren. Dussels Befreiungsethik, die ihre Prinzipien nicht losgelöst von den historischen Realitäten zu begründen sucht, sondern in kritischem Rekurs auf ihre Entstehungsbedingungen reflektiert, gewinnt gerade dadurch an Tiefenschärfe: das Ausgehen von den zu Opfern Gemachten erlaubt es Dussel, die herrschaftliche Konstruktion des Anderen als Ausschluss *und* als Exteriorität zu begreifen, die das System oder die Totalität infrage stellt. Das Aufzeigen, wie es zu einem kapitalistischen »Welt-system« gekommen ist, das eurozentrisch ist und sich als Moderne schlechthin präsentiert, ist darum ein wichtiger Teil der *Ethik der Befreiung im Zeitalter der Globalisierung und des Ausschlusses*.⁶

Zentral dafür ist die Feststellung: »Europa hat die anderen Kulturen, Welten, Personen als Objekt konstituiert: als das ›vor‹ (ob-) seinen Augen ›Niedergeworfene‹ (-jacere)« (1993, 42). Allerdings sind die Anderen ihrer Alterität beraubt worden. Entdeckt wurden sie als vom europäischen Ich erschaffene, als Andere aber »verdeckt«. Dussels These ist: »Das moderne ego entsteht in dieser Selbstbegründung gegenüber den anderen beherrschten Regionen« (42f). Dass dieser Vorgang und seine Gewaltförmigkeit von den europäischen Subjektphilosophien ausgeblendet wird, bezeichnet Dussel als »Mythos der Moderne«. Er besteht darin, »dass er den Unschuldigen (den Anderen) opfert [...], während sich das moderne Subjekt bezüglich seines mörderischen Aktes eine Unschuld zueignet« (76).

Das ist, obwohl das cartesische »ich denke« dabei eine Schlüsselrolle spielt, kein bloß geistesgeschichtlicher Vorgang. Das ego cogito entspringe nicht dem Nichts,

6 Siehe Abschnitt 2 der ausführlichen Einleitung (Dussel 1998a, 50–90). Ausführlicher wird das Thema der »Moderne als Verdeckung des Anderen« (301) u.a. in *Von der Erfindung Amerikas zur Entdeckung des Anderen* (1993) oder in *Der Gegendiskurs der Moderne* (2013) behandelt.

sagt Dussel: Das »ich erobere« als ein Täter-Ich geht ihm voraus, und Hernán Cortés legt 1521 als Prototyp des Eroberers die Basis für den *Discours de la Méthode* von 1636 (Dussel 1998a, 68). Das eigentliche Geburtsjahr der Moderne ist nach Dussel 1492, weil mit der Entdeckung Amerikas Europa, das Peripherie gewesen war, zum Zentrum einer beginnenden Welt-Geschichte werden und »sich mit ›dem Anderen‹ Europas auseinandersetzen und dies zu kontrollieren, zu besiegen, zu vergewaltigen vermochte«, vor allem aber: »sich als entdeckendes, eroberndes, kolonisierendes ›Ich‹ dieser konstitutiven Alterität der Moderne selbst definieren konnte« (1993, 10). Dussel bezeichnet dies allerdings als eine »eurozentrische Täuschung« (9), da der Neuen Welt eine mitkonstituierende Rolle zukam (2013, 160). Er erinnert stets auch an die antikolonialen Gegen-Diskurse eines Bartolomé de Las Casas oder des indigenen peruanischen Chronisten Felipe Guamán Poma de Ayala, in dessen Werk bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts deutlich wurde, wie das Weltsystem Immanuel Wallersteins, das die Portugiesen und Spanier erfanden, seine Greifarme organisierte (1993, 163).

Mit seiner philosophisch und historisch fundierten Kritik der Moderne hat Dussel maßgeblich dazu beigetragen, deren Ursprünge »mit neuen Augen« zu sehen (2013, 23). Er ist damit auch zu einer der wichtigsten Stimmen im Rahmen der lateinamerikanischen 1990er Jahren aufgekommen. Wie Jens Kastner zu Recht bemerkt (2022, 24), ist insbesondere sein nachdrückliches Eintreten für Differenz – »die Bejahung des Anderen *als anderer*, nicht *als gleicher*« (Dussel 2013, 122f) – von dieser Denkrichtung aufgenommen worden. Weniger Zustimmung hat sein Dialog mit Apel, Habermas und anderen Positionen westlichen Denkens gefunden. In der Tat hat Dussel anerkannt, dass die europäische Moderne eine »emanzipatorische ›Bedeutung‹« habe (1993, 9). Allerdings hat er darauf bestanden, dass ihr rationaler Kerngehalt erst zutage trete, wenn der »irrationalen ›Mythos‹« (ebd.) ihrer zivilisatorischen Gewalt verabschiedet und der Eurozentrismus der aufgeklärten Vernunft überwunden sei. Mit seinem Konzept der »›Trans-Moderne‹ als weltweitem Entwurf der Befreiung« (195) macht er deutlich, dass es sich dabei um etwas anderes als eine bloße Vollendung oder Fortsetzung eines unvollendeten Projekts der herrschenden Moderne handelt.

Trans-Moderne ist von der Kategorie der negierten Exteriorität anderer Kultur her zu verstehen, die inmitten ökonomischer und politischer Machtsysteme als »latente Alterität« weiter wirkt, wie Glut, die unter der Asche des Kolonialismus glimmt (2013, 166). Diese kulturelle Exteriorität sei keine »unverdorbene und ewige Identität«, betont Dussel. Man könnte sie wohl mit Blochs »Geometrie des Ungleichzeitigen« vergleichen, die ebenfalls das Hereinbrechen heterogener Zeiten in die kapitalistische Gleichzeitigkeit beschreibt. Die latenten Alteritäten sind auch für Dussel »vor-modern (älter als die Moderne), Zeitgenossen der Moderne und bald transmodern« und können »vom Ort ihrer eigenen kulturellen Erfahrungen aus« die Möglichkeit »radikaler Neuheit anzeigen« (167).

Trans-Moderne ist nicht der Vorschlag einer weiteren Moderne, sie kann eher als epistemologischer Bruch mit der Alleinherrschaft der einen Moderne im Singular gedeutet werden, als ein Projekt zur »Änderung der Blickwinkel« (Kastner 2022, 90).

Als solches antizipiert sie so etwas wie ein dialogisches Pluriversum der Kulturen und Seinsweisen. Ein solcher pluriversaler Dialog kann zwischen Akteurinnen und Akteuren entstehen, die ihrer eigenen Kultur gegenüber kritisch eingestellt sind. »Trans-modern ist er, weil er nicht dem Innern der Moderne entspringt, sondern ihrer Exteriorität, oder noch besser, ihrem Grenzraum« (Dussel 2022, 320).

Beat Dietschy

Literatur

- Dussel, Enrique, *La producción teórica de Marx. Un comentario a los Grundrisse*, Mexiko 1985
- ders., *Hacia un Marx desconocido. Un comentario de los Manuscritos del 61-63*, Mexiko 1988
- ders., *Philosophie der Befreiung*, Hamburg 1989
- ders., *El último Marx (1863-1882) y la liberación latinoamericana. Un comentario a la tercera y cuarta redacción de »El Capital«*, Mexiko 1990
- ders., »Die Geburt der Moderne und der Ausschluss des Anderen. Über die Bedeutung von 1492«, in: B.Dietschy, *Ist unser Gott auch euer Gott? Gespräche über Kolonialismus und Befreiung*, Fribourg/Brig 1992, 70-84
- ders., »Hinweise zur Entstehung der Befreiungstheologie: 1959-1972«, in: R.Fornet-Betancourt (Hg.), *Theologien in der Sozial- und Kulturgeschichte Lateinamerikas. Die Perspektive der Armen*, Bd. 3, Eichstätt 1993a, 302-33
- ders., »Auf dem Weg zu einem philosophischen Nord-Süd-Dialog. Einige Diskussionspunkte zwischen der »Diskursethik« und der »Philosophie der Befreiung«, in: *Transzendentalpragmatik*, hgg. v. A.Dorschel u.a., Frankfurt/M 1993b, 378-96
- ders., *The underside of modernity: Apel, Ricoeur, Rorty, Taylor and the philosophy of liberation*, New Jersey 1996
- ders., »Exteriorität«, HKWM 3, 1997, 1184-88
- ders., *Ética de la liberación en la edad de la globalización y de la exclusión*, Madrid 1998a
- ders., »Materielle, formale und kritische Ethik«, in: R.Fornet-Betancourt (Hg.), *Armut im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und dem Recht auf eigene Kultur. Dokumentation des VI. Internationalen Seminars des philosophischen Dialogprogramms*, Frankfurt/M 1998b, 203-31
- ders., *Prinzip Befreiung. Kurzer Aufriss einer kritischen und materialen Ethik*, hgg. v. R.Fornet-Betancourt, Aachen 2000
- ders., *Der Gegendiskurs der Moderne. Kölner Vorlesungen*, Wien 2013
- ders., *Filosofías del Sur. Descolonización y Transmodernidad*, Madrid 2022
- Fornet-Betancourt, Raúl, »Einleitung«, in: E.Dussel, *Philosophie der Befreiung*, Hamburg 1989, 5-9
- ders., »Zur Artikulation in der Philosophie: Wirkung der Befreiungstheologie auf die Philosophie«, in: *Befreiungstheologie: Kritischer Rückblick und Perspektiven für die Zukunft*, Bd. 1: *Bilanz der letzten 25 Jahre (1968-1993)*, Mainz 1997, 244-66
- Kastner, Jens, *Dekolonialistische Theorie aus Lateinamerika. Einführung und Kritik*, Münster 2022
- Levinas, Emmanuel, *Die Spur des Anderen. Untersuchungen zur Phänomenologie und Sozialphilosophie*, Freiburg i.Br./München 1983
- ders., *Totalität und Unendlichkeit. Versuch über die Exteriorität*, Freiburg i.Br./München 1987
- Salazar Bondy, Augusto, *¿Existe una filosofía de nuestra América?*, Bogotá 1968

Zusammenfassungen / Abstracts des Gesamthefts 342

Jens Kastner: »Der Marxismus war immer da«. Zum Verhältnis von dekolonialistischer Theorie und Marxismus

Das Verhältnis von dekolonialistischer Theorie und Marxismus ist umstritten. Während einerseits von Gegner/innen wie Vertreter/innen der dekolonialistischen Ansätze eine scharfe Grenze zum Marxismus gezogen wird, gibt es andererseits gute Gründe dafür, Verbindungslinien zwischen beiden nachzugehen. Im vorliegenden Text wird die These vertreten, dass die dekolonialistische Theorie der Gegenwart ihre Ursprünge und wesentlichen Referenzpunkte in der Vergangenheit verschiedener Marxismen hat. Dies wird anhand von fünf thematischen Bereichen genauer nachgezeichnet. Erstens zeigt sich der Marxismus in den Diskussionen um das Konzept der Klassen, zweitens sind die Debatten um das Subproletariat und die Subalternen aus innermarxistischen Auseinandersetzungen entstanden. Drittens tragen auch die feministischen und intersektionalistischen Interventionen in die und aus der dekolonialistische(n) Theorie marxistische Grundannahmen, ebenso wie, viertens, kulturelle Vermischungsverhältnisse, die anhand von Begriffen wie *mestizaje*, Hybridität und Transkulturalität diskutiert werden. Schließlich gibt es fünftens Diskussionen zwischen dekolonialistischer und Kritischer Theorie, die ebenfalls auf den Zusammenhang von ersterer mit Marxismen verweisen.

Aníbal Quijano: Kolonialität der Macht und gesellschaftliche Klassifizierung

Kolonialität der Macht, für Quijano ein grundlegendes Element des kapitalistischen Machtmusters, gründet auf einer rassifizierten Klassifikation der Weltbevölkerung. Im Unterschied zu anderen Klassifikationskriterien wie Geschlecht, Alter oder Arbeitskraft ist sie relativ jung, beginnt mit der Eroberung und Kolonisierung des amerikanischen Kontinents und setzt sich schliesslich weltweit durch. Dabei wurden die phänotypischen Unterschiede zwischen Siegern und Besiegten als Rechtfertigung für die Schaffung der Kategorie ›Rasse‹ herangezogen, obwohl es sich dabei vor allem um eine Weiterentwicklung der Herrschaftsverhältnisse handelt. Diese Zuschreibungen haben sich als Grundform der gesellschaftlichen Klassifikation des globalen Kapitalismus und als Grundlage der neuen gesellschaftlichen und kulturellen Identitäten und ihrer Machtverhältnisse in der Welt etabliert. Sie bestimmten neben den weltweiten Herrschaftsverhältnisse auch eine Wissensperspektive, die global als einzig rationale durchgesetzt wurde. Quijano skizziert schließlich einige der Folgen dieser Kolonialität der Macht wie die weltweite Machtverteilung und deren Konsequenzen für die internen Klassenbeziehungen, eine globale Arbeitsteilung, die eine nach Weltregionen differenzierte Klassenstruktur schuf, Geschlechterverhältnisse, in denen die rassifizierte Erniedrigung der Frau das Gegenstück zu den formal-idealen Normen und Werte der bürgerlich-europäischen Familie ist, die Zerstörung der kulturellen Ausdrucksformen in den Kolonien und die weltweite Durchsetzung eines eurozentrischen Modus der Wahrnehmung und Wissensproduktion und schließlich die Naturalisierung von Herrschaft und Ausbeutung, die sich im Körper konzentriert. Im Kampf gegen Ausbeutung und Herrschaft wird der Kampf gegen die Kolonialität der Macht zur zentralen Achse.

Aída Hernández, Gisela Espinosa, Verónica López Nájera, Guiomar Rovira und Margara Millan, Netzwerk fur dekoloniale Feminismen (Mexiko): Rosa Luxemburg im Dialog mit den dekolonialen Feminismen. Funf Thesen

Funf Frauen des Netzwerks fur dekoloniale Feminismen in Mexiko uern sich in funf Thesen zu Rosa Luxemburgs Bedeutung fur dekoloniale feministische Positionen. Sie sehen sie in Luxemburgs Weigerung, die Frauenfrage auf die Geschlechterfrage zu reduzieren, in der Erfahrung der Mehrfach-Unterdruckung und Uberausbeutung der Frau, in ihrem Bestreben, feministische Bewegung und Kampf fur die Umgestaltung der Welt zu verbinden, sowie ihr Einstehen fur die Selbsttatigkeit der Massen, was aus der Sicht der dekolonialen Feminismen auch als Entpatriarchalisierung der Politik gelesen werden konne. Schlielich habe sie, indem sie fur einen konsequenten Internationalismus eingetreten sei, der Globalisierung der Kampfe im Entkolonialisierungsprozess vorgearbeitet.

Norman Paech: Die Menschenrechte der Uiguren

Die Situation der Menschenrechte in Xinjiang, der groten Provinz der VR China, interessiert die westliche Politik seit geraumer Zeit. Insbesondere die Menschenrechte der Uiguren, die mit ca. 12 Millionen Menschen die grote Minderheit der 25 Mio Einwohner bildet, werden als auerordentlich bedroht geschildert: Konzentrationslager mit Folter, Zwangsarbeit, Unterdruckung der Sprache und Religion sowie extreme Uberwachung und Freiheitsbeschrankung sind die Hauptvorwurfe, die juristisch in die Beschuldigung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Volkermord zusammengefasst werden. Auf einer fact-finding Reise in die Provinz im Mai/Juni 2023 habe ich die Vorwurfe gepruft. Im Ergebnis habe ich keine der Vorwurfe bestatigt gefunden, die derart schwerwiegende Tatbestande rechtfertigen konnen. Diese Aussage bezieht sich nur auf die Jahre ab 2021 ff., und sie bedeutet nicht, dass es in dem einen oder anderen gesellschaftlichen Bereich nicht Verletzungen von Menschenrechten gibt. Die vorangegangenen Jahre waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Die dennoch anhaltende Kritik erklart sich wohl nur aus der zunehmend vom Westen aufgebauten Konfrontation mit der VR China und dem damit verbundenen Versuch, ihr Gesellschaftsmodell zu diskreditieren.

Norman Paech: The Human Rights of the Uyghurs

The human rights situation in Xinjiang, the largest province in the People’s Republic of China, has been of interest to Western politicians for some time. In particular, the human rights of the Uyghurs, who make up the largest minority of the 25 million inhabitants with around 12 million people, are described as extremely threatened: Concentration camps with torture, forced labor, suppression of language and religion as well as extreme surveillance and restriction of freedom are the main accusations, which are legally summarized in the accusation of crimes against humanity and genocide. On a fact-finding trip to the province in May/June 2023, I investigated the allegations. As a result, I did not find any of the allegations confirmed that could

justify such serious facts. This statement only refers to the years from 2021 onwards, and it does not mean that there are no violations of human rights in one area of society or another. The previous years were not the subject of the investigation. The persistent criticism can probably only be explained by the increasing confrontation with the PRC that the West is building up and the associated attempt to discredit its social model.

John Neelsen: Terroristen und Befreier – Gaza und das Völkerrecht

Der Überraschungsangriff vom 7. Oktober 2023 von Hamas-Kämpfern aus dem Gazastreifen auf israelisches Gebiet mit rund 240 Gefangenen und 1200 Toten wurde im Westen einhellig als terroristischer Akt verurteilt. Die Invasion und die anhaltende Bombardierung des Gazastreifens durch die israelische Armee wurde mit dem Recht auf Selbstverteidigung gerechtfertigt. Der Artikel skizziert die Geschichte des Konflikts und die Politik der aufeinanderfolgenden israelischen Regierungen aus völkerrechtlicher Sicht und kommt zu völlig anderen Schlussfolgerungen: Die Aggressoren sind Befreier und umgekehrt.

Die Argumentation konzentriert sich auf drei Aspekte: (1) Das Recht auf Selbstverteidigung gilt nicht, weil Israel nach wie vor eine illegale „kriegerische Besatzungsmacht“ ist, die alle 1967 eroberten palästinensischen Gebiete, einschließlich Gaza, besetzt hält. (2) Offiziell gegen die Hamas als Organisation gerichtet, zielen die Invasion und die umfassende Zerstörung des Gazastreifens in Wirklichkeit auf den Exodus der gesamten palästinensischen Bevölkerung in Übereinstimmung mit der zionistischen Strategie eines jüdischen Staates, der sich vom Jordan bis zum Mittelmeer erstreckt. (3) Objektiv betrachtet hat sich der Westen als Komplize betätigt, ganz im Gegensatz zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und seiner vorgeblich moralischen Außenpolitik. Er hat sich isoliert, die globale Militarisierung und seinen eigenen Niedergang beschleunigt.

John Neelsen: Terrorists and Liberators – Gaza and International Law

The surprise attack of October 7th, 2023 by Hamas-fighters from the Gaza strip on Israeli territory with around 240 prisoners and 1200 dead has been unanimously condemned in the West as a terrorist act. By the same token, the invasion and continuing bombardment of Gaza by the Israeli army has been justified by the right to self-defence. Sketching the history of the conflict and the policies of successive Israeli governments from the point of view of international law, the article arrives at totally different conclusions: the aggressors are liberators and vice versa.

The argumentation concentrates on three aspects: (1) The right to self-defence does not apply because Israel continues to be an illegal ‘belligerent occupying power’ concerning all Palestinian territories conquered in 1967, incl. Gaza. (2) Officially directed against Hamas as an organization, the invasion and wholesale destruction of Gaza aim in reality at the exodus of the Palestinian population at large in conformity with the Zionist strategy of a Jewish state stretching from the Jordan

to the Mediterranean. (3) Objectively, the West has functioned as an accomplice in total contrast to its obligations under international law and pretended moral foreign policies. It has isolated itself, accelerated global militarization and its own decline.

Gerhard Schweppenhäuser: Kant, Bloch und die linke Wiederentdeckung der Staatsraison

Der Aufsatz enthält ideologiekritische Überlegungen zu einem womöglich angstgetriebenen Stimmungsumschwung in Teilen der deutschen Linken angesichts der vermeintlichen »Zeitenwende« hin zu einer neuen Kriegs- und Aufrüstungspolitik. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit Kants Schrift »Zum ewigen Frieden«. Eine neue Rechtfertigung des Wettrüstens, so die These, liegt nicht im vernünftigen Interesse einer selbstbestimmten Völkergemeinschaft. Es zementiert die Bedingungen, die zu ihrer Realisierung im Widerspruch stehen.

Gerhard Schweppenhäuser: Kant, Bloch and the left-wing rediscovery of reason of state

The essay contains ideology-critical reflections on a possibly fear-driven change of mood in parts of the German left in view of the supposed »Zeitenwende« towards a new war and armament policy. At the centre is a discussion of Kant's writing »Perpetual Peace«. According to the thesis, a new justification of the arms race is not in the reasonable interest of a self-determined community of nations. It cements the conditions that contradict its realisation.